



Verkündungsblatt

3/2016

Datum: 30.06.2016

	Inhalt	Seite
22.01.2015	Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom vom 22. Januar 2015.....	86
22.01.2015	Zwischenprüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom vom 22. Januar 2015.....	99
22.01.2015	Studienordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evangelische Theologie vom 22. Januar 2015.....	111
19.01.2016	Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2016.....	123
05.05.2016	Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Mai 2016.....	132
05.05.2016	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Mai 2016.....	135
05.05.2016	Neufassung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Mai 2016.....	139
05.05.2016	Neufassung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Mai 2016.....	150
13.05.2016	Berichtigung der Ersten Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 13. Mai 2016.....	161
13.05.2016	Berichtigung der Ersten Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 13. Mai 2016.....	162
13.05.2016	Berichtigung der Ersten Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 13. Mai 2016.....	162
08.06.2016	Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 8. Juni 2016.....	163
24.06.2016	Siebte Änderung der FSU – Zulassungszahlensatzung vom 27. Juni 2016.....	169

**Prüfungsordnung
der Theologischen Fakultät
für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) und auf der Grundlage der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 9. Oktober 2010 erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 28. Oktober 2014 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 20. Januar 2015 zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderung am 22. Januar 2015 genehmigt.

§ 1

Akademischer Grad

Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die Theologische Fakultät aufgrund einer nach dieser Ordnung durchgeführten und bestandenen Abschlussprüfung den akademischen Grad „Diplomtheologe“. Der Diplomgrad kann auch verliehen werden, wenn die Abschlussprüfung nach der „Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 24. Mai 2014 bestanden wurde. Näheres hierzu regelt § 21.

§ 2

Zweck und Inhalt der Prüfung

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungskandidat theologische Kompetenz besitzt, d.h. gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden selbständig zu arbeiten, und sich schließlich zu dem Wahrheitsanspruch theologischer Aussagen argumentativ verhalten kann.

§ 3

Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss für die Theologische Abschlussprüfung besteht aus Pro- bzw. Studiendekan, Dekan, höchstens fünf weiteren Professoren, wobei jede der sechs Teildisziplinen vertreten sein muss, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und drei Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Als Vorsitzender des Prüfungsausschusses amtiert der jeweilige Pro- bzw. Studiendekan, es sei denn, der Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden, die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich; seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen sowie widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Die Termine der Prüfung werden im Rahmen dieser Ordnung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen finden in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Sommer- und Wintersemesters statt.

(7) Die Fachprüfer werden von den Fachgebieten der Theologischen Fakultät rechtzeitig benannt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen. Es sind dies die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren und Hochschuldozenten. Der Prüfungsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit auch weitere habilitierte Theologen zu Prüfern berufen; das gilt insbesondere für entpflichtete oder in Ruhestand getretene Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Fakultät. Ihre Namen werden spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine theologische Diplomprüfung bzw. ein Erstes Theologisches Examen mit Erfolg abgelegt oder einen Magister Theologiae erworben hat.

§ 4

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Macht der Studierende im Vorfeld der Prüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger seelischer bzw. körperlicher Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf der Prüfung. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und auf Verlangen eines amtsärztlichen bzw. eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Der Umgang mit Mutterschutzfristen und Elternzeit ist in der Immatrikulationsordnung der FSU geregelt. Diese Fristen sind auf Antrag des Studierenden zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss teilt gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden mit.

§ 5**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

(1) Wenn der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung bzw. Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält, gilt die wissenschaftliche Hausarbeit bzw. die Klausur bzw. die entsprechende Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches bzw. ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gleiches gilt für schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

(7) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass eine Feststellung nach Satz 1 bzw. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 6**Anmeldung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist jeweils schriftlich bis zum 15. Januar bzw. 25. Juni eines jeden Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopien beizufügen, sofern sie nicht bereits bei der Meldung zur Zwischenprüfung dem Prüfungssekretariat der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität eingereicht worden sind:

1. Lebenslauf,
2. aktuelles Lichtbild,
3. eine Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
4. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 ThürHG,
5. die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Sprachprüfungen Latinum, Graecum und Hebraicum (nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz),
6. der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie in Verbindung mit einer Übersicht der besuchten Lehrveranstaltungen in den Modulen des Hauptstudiums (im Sinne der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie“ vom 11. Oktober 2008 und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ vom 8. Oktober 2011), nach Fächern geordnet,
7. den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität entsprechend der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie“ vom 9. Oktober 2010 oder über eine vergleichbare Prüfung oder vergleichbare Studienleistung,
8. Studiennachweise über den Abschluss des Hauptstudiums (120 Leistungspunkte), d.h.
 - a) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie,
 - b) in Verbindung hiermit je ein mindestens mit „ausreichend“ benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Hauptseminararbeit aus dreien dieser Fächer; dabei ist sicherzustellen, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde,
 - c) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in Homiletik und in einer der beiden Teildisziplinen Gemeindepädagogik und Religionspädagogik,
 - d) in Verbindung hiermit je ein Nachweis über eine Predigtarbeit und einen Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht, der durch einen Unterrichtsentwurf für die Kinderarbeit oder einen für die Konfirmandenarbeit ersetzt werden kann,
 - e) Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft/ Interkulturelle Theologie
 - f) Nachweis über die Teilnahme an den zum Modul Philosophie gehörenden Lehrveranstaltungen
 - g) in Verbindung mit dem mindestens mit „ausreichend“ benoteten Leistungsnachweis (Philosophicum),
 - h) Nachweis eines Praktikums einschließlich Auswertung (Modul Gemeindepraktikum),
 - i) Nachweis der Immatrikulation an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena,

9. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Meldung ist gegebenenfalls außerdem ein Vorschlag für den Namen eines Hochschullehrers beizufügen, der das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit (siehe § 11) stellt, ihre Anfertigung betreut und die Arbeit als Erstgutachter bewertet; dieser Hochschullehrer muss dem Prüfungsausschuss angehören.

§ 7

Fristen für die Ablegung der Prüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Studienzeiten bis zu zwei Semestern, die zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse notwendig sind, führen zu einer Verlängerung der Frist für die Ablegung der Prüfung gem. Abs. 2 um bis zu zwei Semester. Wird diese Frist überschritten, ist ein Gespräch mit dem Pro- bzw. Studiendekan zu führen.
- (2) Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium der Theologie von in der Regel acht Semestern an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule absolviert hat. Die Meldung zur Abschlussprüfung soll spätestens bis zum Ende des vierten Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung durch den Pro- bzw. Studiendekan angerechnet, wenn sie in demselben Studiengang an einer Fakultät im Bereich der EKD erbracht wurden. Näheres regelt die „Rahmenvereinbarung der Theologischen Fakultäten zur Sicherstellung der Mobilität im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie“ vom 10. Oktober 2009.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(7) Zuständig für die Anrechnungen nach Abs. 1-5 ist der Pro- bzw. Studiendekan. In Zweifelsfällen sind die zuständigen Fachvertreter zu hören und ist der Studien- und Prüfungsausschuss einzubeziehen.

(8) Lehnt der Pro- bzw. Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen und eines formlosen Antrags und teilt das Ergebnis seiner Entscheidung den Antragstellern unverzüglich mit.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder der Bewerber die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) oder eine gleichwertige Abschlussprüfung, insbesondere die Erste Theologische Prüfung bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder eine theologische Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich an einer anderen Hochschule oder bei einer Gliedkirche in einem entsprechenden Verfahren befindet.

§ 10

Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie/Religionspädagogik.

(2) Die Gegenstände der Diplomprüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit) und den Fachprüfungen (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf sowie Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen).

(4) Die Kandidaten entscheiden sich in den Fächern Religionspädagogik und Praktische Theologie für eine Predigtarbeit oder einen Unterrichtsentwurf und schreiben zusätzlich eine Klausur im jeweils anderen Fachgebiet.

§ 11**Wissenschaftliche Hausarbeit**

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muss dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von einem zuständigen Fachvertreter vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss festgelegt und ausgegeben. Der Prüfungskandidat kann das Fachgebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit vorschlagen. Möglich sind die Grundfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) sowie Praktische Theologie/Religionspädagogik.

(3) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit in einer anderen als den in § 11 Abs. 2 genannten Disziplinen oder in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird, und es ist zu entscheiden, welchem der genannten Hauptfächer das Thema zugeordnet wird.

(4) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zwölf Wochen zur Verfügung. Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit darf 60 Seiten (einschließlich Anmerkungen, ca. 2500 Textzeichen je Seite) nicht überschreiten

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht zum festgesetzten Termin eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

(7) Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder bei anderen triftigen Gründen wird auf Antrag des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Arbeit durch den Prüfungsausschuss verlängert. Ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches bzw. ein vertrauensärztliches Attest ist vorzulegen. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung, darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten. Bei längerer Krankheit sowie bei der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten über das weitere Verfahren.

(8) Die Arbeit wird in der Regel von zwei Prüfern, die nach § 3 Abs. 7 berufen sein müssen, und von denen mindestens einer Professor sein muss, getrennt begutachtet und gemäß § 17 Abs. 1 benotet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch einen habilitierten Hochschullehrer mit einem Gutachten beauftragen. Die Benotung muss vor dem Beginn der Klausuren abgeschlossen sein. Die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter. Besteht eine Differenz von mindestens zwei Noten, so entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit ist dem Prüfungskandidaten auf Wunsch durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 12**Predigtarbeit bzw. Unterrichtsentwurf**

(1) Die Themen der Predigtarbeit bzw. des Unterrichtsentwurfs werden von dem dazu bestellten Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Eingang der wissenschaftlichen Hausarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zwei Wochen zur Verfügung. Der Umfang der Predigtarbeit (einschließlich Übersetzung und Exegese) darf 20 Seiten (48.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Der Umfang des Unterrichtsentwurfs (einschließlich der analytischen Teile) darf 20 Seiten nicht überschreiten. Der angefertigten Arbeit ist die Versicherung beizugeben, dass die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder bei anderen triftigen Gründen wird auf Antrag des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Arbeit durch den Prüfungsausschuss verlängert. Ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches bzw. ein vertrauensärztliches Attest ist vorzulegen. Die Verlängerungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten. Können die weiteren Prüfungstermine dadurch nicht eingehalten werden, kann der Prüfungskandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Die Predigtarbeit bzw. der Unterrichtsentwurf werden in der Regel von zwei Prüfern, die nach § 3 Abs. 7 berufen sein müssen, und von denen mindestens einer Professor sein muss, getrennt begutachtet und gemäß § 16 Abs. 1 benotet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch einen habilitierten Hochschullehrer mit einem Gutachten beauftragen.

§ 13**Fachprüfungen**

(1) Fachprüfungen bestehen aus Klausuren und mündlichen Prüfungen oder lediglich aus mündlichen Prüfungen.

(2) Es sind insgesamt vier Klausuren aus den folgenden Fachgebieten zu schreiben: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie bzw. Religionspädagogik entsprechend § 10 Abs. 4. In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, entfällt die Klausur.

(3) In den folgenden Fachgebieten findet je eine mündliche Prüfung statt: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik).

(4) Zwischen der Abgabe der Predigtarbeit bzw. des Unterrichtsentwurfs (ohne Verlängerung) und dem Beginn der Fachprüfungen muss im Prüfungsverlauf ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die Klausuren finden an verschiedenen Tagen innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes, die mündlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes statt.

§ 14 Klausuren

(1) In den Klausuren soll vor allem grundlegendes theologisches Wissen nachgewiesen werden. Es werden jeweils drei Themen zur Auswahl gestellt. In der Systematischen Theologie soll eines der Auswahlthemen aus dem Bereich der Ethik stammen. Für die Bearbeitung der Klausurthemen stehen vier Stunden zur Verfügung.

(2) Zu Beginn der Klausuren in den exegetischen Fachgebieten ist eine Übersetzung aus dem hebräischen Text des Alten Testaments bzw. dem griechischen Text des Neuen Testaments anzufertigen. Die erforderlichen Textausgaben werden dem Prüfungskandidaten zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Lexika und Hilfsmittel benutzt werden können.

(3) Die Klausuren werden in der Regel von jeweils zwei Fachprüfern, von denen mindestens einer Professor sein muss, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Klausuren unabhängig voneinander begutachtet und gemäß § 16 Abs. 1 benotet. Die Note der Klausuren ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter; diese müssen mindestens „ausreichend“ sein. Anderenfalls legt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Einholung eines dritten Gutachtens die Note fest.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen fachliche Kenntnis, methodisches Können und kritisches Verständnis nachgewiesen werden. Die Verabredung spezieller Prüfungsbereiche innerhalb des Fachgebietes zwischen dem Prüfer und dem Prüfungskandidaten ist möglich, jedoch muss auch dann mindestens ein Drittel der Prüfungszeit auf die Prüfung im Gesamtfach verwendet werden. Ist ein spezieller Prüfungsbereich verabredet worden, so ist dieser im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Prüfung in den exegetischen Fächern schließt eine Übersetzung ein.

(2) In den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchen- und Dogmengeschichte dauert das Prüfungsgespräch jeweils 25 Minuten, in den Fächern Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) und Praktische Theologie/Religionspädagogik jeweils 30 Minuten.

(3) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung nach Anhörung des Beisitzers, der in der Regel auch das Protokoll führt, vorgenommen. Die Note wird gemäß § 16 Abs. 1 festgesetzt.

(4) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden vom Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird vom Prüfer, dem Protokollanten und ggf. dem Beisitzer unterschrieben und ist Teil der Prüfungsakte.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung ist spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Zahl der Zuhörenden soll die Zahl der anderen Anwesenden nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen (wissenschaftliche Hausarbeit, Predigtarbeit bzw. Unterrichtsentwurf, Klausuren, mündliche Prüfungen) ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Bildung der Fachnote sind folgende Noten zu verwenden:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Fachnote ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Noten für Klausurarbeit und mündliche Prüfung. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In dem Fach, in dem keine Klausurarbeit geschrieben wird, ist die Note für die mündliche Prüfung zugleich die Fachnote. Die Noten für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie die Predigtarbeit bzw. den Unterrichtsentwurf gehen nicht in die Berechnung der Fachnote ein.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Wissenschaftliche Hausarbeit doppelt, Predigtarbeit bzw. Unterrichtsentwurf, die drei Klausurarbeiten sowie die sechs mündlichen Prüfungen jeweils einfach gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung vor dem Beginn der Klausuren abzubrechen und in der Regel zum nächsten Prüfungstermin neu zu beginnen. Waren Predigtarbeit bzw. Unterrichtsentwurf bereits abgegeben und als bestanden bewertet, so werden sie in den nächsten Prüfungsgang hineingenommen.

(8) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Predigtarbeit bzw. des Unterrichtsentwurfes sowie der einzelnen Fachnoten jeweils „ausreichend“ oder besser lauten.

(9) Die Gesamtnote ist dem Kandidaten mitzuteilen, im Falle nicht bestandener Einzelprüfungen sind ihm die Gründe für die Entscheidung darzulegen.

(10) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mitteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§17

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei wird eine bestandene Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag angerechnet.

(2) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Wissenschaftlichen Hausarbeit ist ein neues Thema zu stellen, auf Wunsch des Kandidaten in einem anderen Fach. Erfolgt die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die Predigtarbeit bzw. der Unterrichtsentwurf mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann diese Prüfungsleistung einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Sind im ersten Versuch der Diplomprüfung höchstens zwei der sechs Fachnoten mit schlechter als „ausreichend“ bewertet, können die entsprechenden Fachprüfungen (Klausur und mündliche Prüfung, bzw. nur die mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie gemäß § 13 und § 16 Absatz 4) zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so gilt die Abschlussprüfung im ersten Versuch als nicht bestanden (§ 7 Abs. 2 bleibt unberührt), es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Wiederholungsversuch der Diplomprüfung kann in einem besonders zu begründenden Ausnahmefall auf Antrag, über den die Studien- und Prüfungskommission entscheidet, nur eine einzige Fachprüfung wiederholt werden. Wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18**Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten die persönliche Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Prüfungskandidat kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 19**Widerspruch**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20**Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der wissenschaftlichen Arbeit, sowie die Note der Predigtarbeit bzw. des Unterrichtsentwurfs und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Ebenso ist auf Antrag ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad Diplomtheologe und stellt dem Absolventen darüber eine Urkunde aus.

(3) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird vom Dekan und das Zeugnis vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21

Nachdiplomierung

(1) Die Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht bei Vorlage des Zeugnisses des bestandenen Ersten Theologischen Examens auf Antrag den akademischen Grad Diplomtheologe, sofern

(a) der Antragsteller im letzten Studiensemester im Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert war und

(b) eine schriftliche Erklärung abgegeben wird, dass nicht bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang eine Nachdiplomierung beantragt oder erhalten wurde.

(2) In der Diplomurkunde wird auf die Prüfung vor dem kirchlichen Prüfungsamt Bezug genommen. Die Urkunde hat nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung Gültigkeit. § 20 Abs. 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(3) Für die Verleihung des akademischen Grades ist gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Thüringen in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

§ 22

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium der Evangelischen Theologie in Modulstruktur entsprechend der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“ ab dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erbracht wurden, werden anerkannt.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert worden sind, gilt die Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplom-Prüfung) für den Studiengang Theologie in der Fassung vom 1. März 2004 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2004, S. 26) fort, es sei denn, sie beantragen schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Ordnung. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen im bisherigen Studium werden anerkannt.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zwischenprüfungsordnung
der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie. Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 28. Oktober 2014 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung wurde vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 22. Januar 2015 genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) ist nach § 6 Abs. 3 Nummer 7 der "Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evangelische Theologie" Zulassungsvoraussetzung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) und zugleich nach § 11 Abs. 1 Nummer 2 der "Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland" vom 24. Mai 2014 Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die folgende Ordnung regelt eine Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung), die die Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bestehenden Staatskirchenrechtes (insbesondere des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 15.03.94) in Zusammenarbeit mit der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe staatlichen Rechtes und in Ausübung ihrer Prüfungshoheit durchführt. Diese Ordnung entspricht zugleich der "Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)", wie sie vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag am 09. Oktober 2010 beschlossen worden ist. Daher kann sie nach § 1 Abs. 3 dieser Rahmenordnung zugleich auch als Zwischenprüfung im Rahmen des Ersten Theologischen Examens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wie auch in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten.

§ 2

Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere das Grundwissen des Faches, das methodische Instrumentarium und eine erste systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten alle Module des Grundstudiums als abgeschlossen, sofern die Vorgaben des Modulkatalogs erfüllt worden sind.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss für die Theologische Abschlussprüfung besteht aus Pro- bzw. Studiendekan, Dekan, höchstens fünf weiteren Professoren, wobei jede der sechs Teildisziplinen vertreten sein muss, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und drei Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Als Vorsitzender des Prüfungsausschusses amtiert der jeweilige Pro- bzw. Studiendekan, es sei denn, der Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden, die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich; seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach der Zwischenprüfungsordnung notwendig ist, regelmäßig angeboten und die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in dem von dieser Ordnung festgelegten Zeitraum abgelegt werden können.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen sowie widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

§ 4

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Macht der Studierende im Vorfeld der Prüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger seelischer bzw. körperlicher Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf der Prüfung. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und auf Verlangen eines amtsärztlichen bzw. eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Der Umgang mit Mutterschutzfristen und Elternzeit sind in der Immatrikulationsordnung der FSU geregelt. Diese Fristen sind auf Antrag des Studierenden zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss teilt gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungstermine dem Studierenden mit.

II. Abschnitt: Die Prüfung

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Fachgebiete. Zu Prüfern dürfen nur die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren und Hochschuldozenten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit auch weitere habilitierte Theologen zu Prüfern berufen; das gilt insbesondere für entpflichtete oder in Ruhestand getretene Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Fakultät. Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine theologische Diplomprüfung bzw. ein Erstes Theologisches Examen mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zusammen mit den Prüfungsterminen per Aushang bekannt.

(3) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) um ein Semester (höchstens jedoch um zwei) hinausgeschoben werden. Wird die Frist überschritten, ist ein Gespräch mit dem Pro- bzw. Studiendekan zu führen. Eine Sprache ist nachzulernen, wenn durch die Hochschulzugangsberechtigung nicht mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) ist eine schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich; der Meldetermin ist durch Aushang spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss stellt dem Kandidaten einen auf seinen Namen ausgestellten amtlichen Prüfungsbogen zum Nachweis der mündlichen Prüfungen zu.

§ 7

Zulassung

(1) Der Anmeldung zur Zwischenprüfung, deren Eingang zu bestätigen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. der Nachweis der Immatrikulation an der Theologischen Fakultät der FSU Jena,
 3. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 ThürHG,
 4. die Bescheinigung der Teilnahme am Grundlagen-Modul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“,
 5. der Nachweis über die Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters,
 6. ein Nachweis über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung geführt wird,
 7. Nachweise über die abgeleisteten Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie sowie das Interdisziplinäre Basismodul; es ist möglich, einzelne noch fehlende Modulbestandteile im Semester der Zwischenprüfung zu absolvieren,
 8. eine Bescheinigung über das bestandene Biblicum (Bibelkunde AT und NT),
 9. Nachweise über den Besuch je eines Proseminares in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte und Systematische Theologie,
 10. als Leistungsnachweise aus dem Grundstudium zwei benotete Proseminarscheine – davon einer aus einem exegetischen Proseminar –, denen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Proseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form) zugrunde liegen müssen; mindestens einer dieser Proseminarscheine muss auf einer Arbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von vier Wochen geschrieben wurde,
 11. eine Versicherung, dass der Studierende sich nicht bereits früher anderweitig zu einer theologischen Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) gemeldet hat, oder Angaben über etwaige Meldungen und deren Erfolg,
 12. eine pfarramtliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirchengemeinde, falls der Kandidat beabsichtigt, sich zu einer Ersten Theologischen Prüfung bei einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu melden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung sind Erklärungen darüber abzugeben
- a) In welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll,
 - b) ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine mündliche Prüfung durch eine innerhalb von vier Wochen geschriebene Proseminararbeit zu ersetzen. Näheres regelt § 10 Abs. 8.
 - c) oder ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, eine mündliche Prüfung als Vorlesungsprüfung vorgezogen zu haben, und
 - d) welche Fächer Gegenstand einer mündlichen Prüfung sein sollen.
- (3) Ist es den Studierenden nicht möglich, die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Dies gilt insbesondere für benotete Proseminarscheine.

§ 8**Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie (Diplom) an jeder anderen Theologischen Fakultät im deutschen Sprachraum bzw. an kirchlichen Hochschulen, die durch Gliedkirchen der EKD getragen werden, werden nach Vorlage der Leistungs- oder Teilnahmenachweise sowie einer Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen anerkannt. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Studiengängen absolviert wurden, können durch den Pro- bzw. Studiendekan anerkannt werden. Das Verfahren ist in der "Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena" geregelt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9**Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 8 Abs. 3 vorliegt,
 - c) die Studierenden die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister Theologiae oder Diplomexamen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben,
 - d) die Studierenden eine theologische Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
 - e) die Studierenden sich im Studiengang Evangelische Theologie bereits in einem Zwischenprüfungs- (Diplomvorprüfungs-)verfahren befinden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt die Zulassung nach Eingang des Zulassungsantrages per Aushang mit.

§ 10**Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)**

- (1) Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen durch Klausur und mündliche Prüfungen nachgewiesen werden müssen.
- (2) Die Prüfungsfächer sind:
 - Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Eine mündliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der Kandidaten entweder als mündliche Vorlesungsprüfung vorgezogen oder durch eine weitere in vier Wochen zu schreibende Proseminararbeit ersetzt werden; Näheres regeln Abs. 8 und 9 und § 7 Abs. 2 b und c.

(4) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Kandidaten ersetzt werden.

(5) Die nach Abs. 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(6) Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Regelung nach Abs. 3 ist davon unberührt.

(7) Prüfungsleistungen sind:

- eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
- zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung abgelegt wird.

Dabei müssen durch die drei benannten Prüfungsleistungen im Regelfall die drei Fächer Altes Testament, Neues Testament und Kirchen- und Dogmengeschichte abgedeckt werden. Entsprechend Abs. 4 kann eines der exegetischen Fächer durch ein weiteres an der Fakultät vertretenes Fach ersetzt werden. Die Verteilung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen auf die Fächer ist frei wählbar. Satz 1 bleibt davon unberührt.

(8) Entsprechend Abs. 3 kann diejenige mündliche Prüfung, die im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird, durch eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem der Basismodule gemäß den in Abs. 7 genannten Fächern ersetzt werden. Diese Arbeit, die als vorgezogene Prüfungsleistung erbracht werden kann, wird in einer Frist von vier Wochen geschrieben und von zwei Prüfern bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, wird gemäß § 13 verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote ein.

(9) Die nach § 7 Abs. 2 c vorziehbare Prüfungsleistung muss beim Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Termin angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 9 bleibt davon unberührt.

§ 11

Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der exegetischen Klausur wird eine Übersetzung aus dem Urtext verlangt.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Behinderten Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen; sie sollten denen der Diplomprüfung bzw. des Ersten Theologischen Examens entsprechen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die Aufsichtführenden sind aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen.

§12

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge eines Fachgebietes in groben Zügen kennen und speziellere Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidaten über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Die Möglichkeit, im Vorfeld der Prüfung zusätzlich ein Spezialgebiet abzusprechen, kann eingeräumt werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils zwanzig Minuten dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzer erstellen und das von den Prüfern und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

(4) Studierende, die sich zum nächst folgenden Meldetermin der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag zum Zuhören zugelassen werden, wenn die betroffenen Prüflinge zustimmen. Auf Wunsch des Kandidaten kann ein Studierender seines Vertrauens teilnehmen; mehr als zwei Zuhörer sind nicht gestattet. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers absolviert. Der Beisitzer wird durch den bzw. die Prüfer aus dem Kreis der sachkundigen wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft bestimmt. Die Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) ist nur bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 7 mindestens mit dem Prädikat "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Wenn die Prüfung aufgrund mangelhafter Leistungen in einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist (siehe § 15), bleiben die übrigen erbrachten Leistungen gültig.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten; die errechnete Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14

Beratungsgespräch

(1) Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) schließt mit einem Beratungsgespräch ab. Gegenstand des Beratungsgesprächs ist die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie die weitere Studiengestaltung und das angestrebte Studien- und Berufsziel. Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis (siehe § 18) zu vermerken; das Gespräch wird nicht benotet.

(2) Der Kandidat darf unter den Prüfern, bei denen er die Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 7 erbracht hat, und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Person benennen, mit der er das Beratungsgespräch zu führen wünscht. Falls die gewählte Person zu einem solchen Gespräch nicht bereit ist, wird es vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geführt; er legt auch gemeinsam mit den Prüfern zentrale Termine für die Beratungsgespräche fest, die rechtzeitig per Aushang bekannt gemacht werden.

(3) Auf Wunsch des Kandidaten kann an dem Beratungsgespräch auch der vom Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in den Prüfungsausschuss entsandte ständige Gast teilnehmen. Weitere Zuhörer sind nicht zulässig.

§ 15

Wiederholung der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

(1) Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in den in § 10 Abs. 7 beschriebenen Bereichen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Der Kandidat verliert den weiteren Prüfungsanspruch.

(3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, sofern der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten hat.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

(1) Wenn der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung bzw. Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält, gilt die Klausur bzw. die entsprechende Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches bzw. ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Prüfung ausschließen. Gleiches gilt für schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

(7) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass eine Feststellung nach Satz 1 bzw. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17**Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 18**Zeugnis über die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 19**Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungspflicht**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aushändigung des Zeugnisses formlos im Prüfungssekretariat der Theologischen Fakultät zu stellen. Dort werden auch Ort und Zeit der Einsichtnahme festgelegt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 20

Verhältnis der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) zur Diplomprüfung bzw. zur Ersten Theologischen Prüfung

Prüfungsleistungen aus der Zwischenprüfung nach § 10 Abs. 7 können nicht für die Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität angerechnet werden, Bestimmungen anderer Hochschulen und Gliedkirchen der EKD bleiben dadurch unberührt.

§ 21

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erbracht wurden, werden anerkannt.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert worden sind, gilt die Zwischenprüfungsordnung vom 10. April 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 44) fort, es sei denn, sie beantragen schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Ordnung. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen im bisherigen Studium werden anerkannt.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Evangelische Theologie
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie. Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 28. Oktober 2014 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Studienordnung zugestimmt.

Die Ordnung wurde vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 22. Januar 2015 genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“ vom 11. Oktober 2008, der Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und entsprechender kirchlicher Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom der Theologischen Fakultät oder einem kirchlichen Examen.

§ 2

Studienberechtigung und Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium der Evangelischen Theologie ist berechtigt, wer über die erforderlichen Voraussetzungen nach der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Hochschulgesetzes verfügt.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie erfordert solide Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache. Soweit diese Kenntnisse nicht laut Hochschulzugangsberechtigung bei Studienbeginn in Form von Latinum, Graecum und Hebraicum vorliegen, müssen sie während des Grundstudiums erworben und durch entsprechende Sprachprüfungen nachgewiesen werden. Näheres über Anforderungen und Durchführung der Sprachprüfungen regeln besondere Ordnungen für die Sprachprüfungen (Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zuerkennung des Latinums, des Graecums und des Kleinen Latinums vom 17. Februar 2010 und Ordnung für die Sprachprüfung Hebräisch [Hebraicum] an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Juli 2006).

§ 3

Studien- und Prüfungsdauer

(1) Die Fakultät gewährleistet ein Lehrangebot, durch das unter Berücksichtigung der Studienordnung die Meldung zur Abschlussprüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit von zehn Semestern ermöglicht wird. Wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. § 2 Abs. 2) während des Grundstudiums erworben werden müssen, werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Zwischen der letzten Sprachprüfung und der Meldung zur Studienabschlussprüfung soll mindestens ein sechssemestriges Fachstudium liegen.

§ 4**Studienbeginn und Studienberatung**

(1) Studienanfänger sind verpflichtet, an einer testierten Studienberatung am Anfang und an einer weiteren Beratung am Ende des ersten Semesters teilzunehmen. Die Studierenden nehmen am Anfang an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie teil.

(2) Studierende, die sich bis zum Ende des 8. bzw. aufgrund des Erwerbs der erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ende des 11. Semesters nicht zur Abschlussprüfung gemeldet haben, sind verpflichtet, im folgenden Semester an einer testierten Studienberatung bei dem Pro- bzw. Studiendekan teilzunehmen.

II. Abschnitt: Studienstruktur und -inhalte**§ 5****Ziele und Inhalte des Studiums**

(1) Inhaltlich orientiert sich das Studium der Evangelischen Theologie an der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ des Evangelischen Fakultätentages vom 8. Oktober 2011.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie soll den Studierenden den Erwerb von Kenntnissen ermöglichen, die ihnen die Fähigkeit zu einem sachkundigen Urteil über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens vermitteln und sie dadurch auch in die Lage versetzen, den christlichen Glauben im Kontext anderer Wissenschaften und in Kirche und Gesellschaft zu verantworten.

(3) Folgende sechs Hauptdisziplinen werden unterschieden:

Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik; einschließlich Philosophie), Praktische Theologie/ Religionspädagogik, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

(4) Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete der Theologie sowie anderer Fakultäten können grundsätzlich auf Antrag durch den Pro- bzw. Studiendekan anerkannt werden, wenn sie das in der Studienordnung beschriebene Themenfeld abdecken. Sind die Leistungen gleichwertig, werden sie anerkannt. Auflagen sind möglich.

(5) Die Studierenden erarbeiten sich diese Kenntnisse durch die eingehende Beschäftigung mit den Texten des Alten und Neuen Testaments in deren Originalsprachen und mit der Geschichte der biblischen Überlieferung, mit der Geschichte des Christentums und der christlichen Kirchen, mit Geschichte und Gegenwart der Weltreligionen, mit den systematischen Entfaltungen des christlichen Glaubens und Handelns sowie mit der gegenwärtigen Praxis und Struktur der Kirchen.

(6) Das Studium bereitet damit auch auf den kirchlichen Dienst in einer evangelischen Kirche vor.

(7) Die Fakultät bietet zwei- und vierstündige Vorlesungen, Grundkurse, Proseminare, Seminare und Hauptseminare, Oberseminare, Kolloquien, Repetitorien, Übungen, Lektürekurse, Sprachkurse, Tutorien, Praktika und Exkursionen an. Der Besuch eines Hauptseminars setzt den Besuch eines entsprechenden Proseminars voraus, der Besuch eines Proseminars im Fachgebiet Altes Testament das Hebraicum, im Fachgebiet Neues Testament das Graecum, im Fachgebiet Kirchengeschichte Latinum oder Graecum (mindestens jedoch die parallele Teilnahme am Sprachkurs Latein II oder Griechisch II), je nach dem sprachlichen Schwerpunkt des Proseminars.

§ 6

Struktur des Studiums

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie ist unterteilt in ein Grund- und Hauptstudium, das Hauptstudium endet mit einer Integrationsphase.

(2) Das Studium ist in Modulstruktur organisiert.

(3) Der Eintritt in das Studium wird durch ein als Propädeutikum gestaltetes Einführungsmodul begleitet.

(4) Die Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie/Religionspädagogik werden in je einem Basismodul und in je einem Aufbaumodul studiert.

1. Basismodule vermitteln die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für das erfolgreiche Studium der genannten Disziplinen erforderlich sind.

2. Aufbaumodule dienen der exemplarischen Erweiterung und zielgerichteten Vertiefung der in den Basismodulen gewonnenen Kompetenzen.

(5) Dazu treten ein Modul in Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie und ein Modul in Philosophie; letzteres wird durch das Philosophikum abgeschlossen.

(6) In beiden Studienphasen (Grund- und Hauptstudium) ist je ein Interdisziplinäres Modul zu belegen.

(7) Im Grundstudium sind zudem Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS, im Hauptstudium von 24 SWS, frei aus dem Lehrangebot der Theologischen Fakultät zu wählen (Wahlbereich).

(8) Im Grundstudium werden 120 LP erreicht, die sich aus dem Einführungsmodul, den erfolgreich absolvierten Basismodulen, dem Praktikumsmodul, dem Interdisziplinären Modul sowie dem Wahlbereich ergeben. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen; diese wird in einem Zwischenprüfungszeugnis bescheinigt. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

(9) Im Hauptstudium werden 120 LP erreicht, die sich aus den erfolgreich absolvierten Aufbaumodulen, dem Interdisziplinären Modul, dem Modul Philosophie, dem Modul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie sowie dem Wahlbereich ergeben.

(10) Zur Integrationsphase gehören die Integrationsmodule zur Examensvorbereitung sowie die einzelnen Bestandteile der Diplomprüfung.

(11) Titel, Teilnahmevoraussetzungen und Umfang der Module, Angaben zu den geforderten Leistungen sowie Einzelheiten zu Inhalten und Lernzielen und zu Art und Umfang der einzelnen Modulbestandteile sind im Modulkatalog für den Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Diplom/Erste Theologische Prüfung niedergelegt. Der Modulkatalog wird dieser Studienordnung hinzugefügt.

(12) Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.

§ 7

Altes Testament

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Altes Testament eröffnen den Studierenden den Zugang zu den Texten des Alten Testaments in der Originalsprache und leiten zu ihrem Verstehen mit den Methoden der wissenschaftlichen Exegese an, um ihren historischen Ort und ihre theologische Bedeutung zu erfassen. Entsprechend führen sie in die Geschichte des Volkes Israel und des frühen Judentums, die Mitwelt des Alten Orients und des frühen Hellenismus, die sprachliche und literarische Eigenart, die Entstehungsverhältnisse und den Gehalt der Texte ein. Auf diese Weise soll den Studierenden die israelitische und frühjüdische Überlieferung als Teil der christlichen Bibel erschlossen werden. Dabei ist die Vielfalt und Einheit der Schriften sowie ihre Wirkungsgeschichte zu bedenken. Das Studium des Alten Testaments setzt hebräische und griechische Sprachkenntnisse voraus.

(2) Zur Vermittlung dieser Schwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Geschichte und Religionsgeschichte Israels,
- Einleitung in das Alte Testament,
- Exegese 1 zu einem Buch der Thora (im Allgemeinen: Genesis oder Deuteronomium),
- Exegese 2 zu einem Buch der Propheten,
- Exegese 3 zu einem Buch der Schriften (im Allgemeinen: Psalter),
- Theologie, Ethik und Hermeneutik des Alten Testaments;

weitere Vorlesungen:

- Einleitung in das frühjüdische Schrifttum,
- Einführung in die biblische Archäologie und Landeskunde;

Spezialvorlesungen zu historischen oder thematischen Schwerpunkten.

Seminare:

- Alttestamentliches Proseminar,
- Alttestamentliches Hauptseminar,
- Alttestamentliches Oberseminar,
- Bibelkunde des Alten Testaments,
- Lektürekurse zu biblisch-aramäischen und außerbiblischen Texten.

Übungen zu Spezialthemen der alttestamentlichen Wissenschaft und ihrer Grenzgebiete, wie z.B. Epigraphie und Ikonographie der alttestamentlichen Umwelt sowie Repetitorien.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Altes Testament sind nachzuweisen: die Fähigkeit, alttestamentliche Texte aus dem hebräischen Grundtext zu übersetzen, methodisch sachgemäß zu analysieren, um ihren historischen Ort und ihre theologische Bedeutung begründet zu erfassen, sowie Kenntnisse über die Geschichte Israels, die Entstehungsbedingungen der alttestamentlichen Literatur und die Hauptthemen der alttestamentlichen Theologie.

§ 8

Neues Testament

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Neues Testament leiten die Studierenden zum Verständnis der Texte des Neuen Testaments auf der Basis des griechischen Urtextes und mit den Methoden wissenschaftlicher Exegese an. Sie vermitteln ihnen Kenntnisse von der Umwelt des Neuen Testaments, der Verkündigung Jesu, den theologischen Intentionen der neutestamentlichen Autoren und von der Geschichte des Urchristentums. Auf diese Weise sollen sie die Studierenden zum Verständnis der Botschaft des Neuen Testaments als Grundlage des christlichen Glaubens hinführen und sie dazu befähigen, neutestamentliche Aussagen auf gegenwärtige Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft zu beziehen. Das Studium des Neuen Testaments setzt Kenntnisse der griechischen Sprache voraus.

(2) Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Einleitung in das Neue Testament,
- Exegese 1: Synoptische Evangelien,
- Exegese 2: Johanneische Literatur,
- Exegese 3: Paulinische Hauptbriefe und Deuteropaulinen,
- Theologie, Ethik und Hermeneutik des Neuen Testaments;

weitere Vorlesungen:

- Einführung in das Neue Testament,
- Vorlesungen zur Geschichte des Urchristentums,
- zur Geschichte und Religionsgeschichte des frühen Christentums in seinen Kontexten
- Grundkurs Jesus von Nazareth/Urchristentum
- zur neutestamentlichen Zeitgeschichte sowie zu einzelnen Schriften oder Themen des Neuen Testaments.

Seminare:

- Neutestamentliches Proseminar,
- Neutestamentliches Hauptseminar,
- Neutestamentliches Oberseminar,
- Bibelkunde des Neuen Testaments,
- Lektürekurse zu antiken Texten.

Übungen zu speziellen Themen der neutestamentlichen Theologie, zu Einzelgebieten aus der Umwelt des Neuen Testaments, zu Archäologie und Landeskunde des Mittelmeerraums, zu Geschichte und Literatur des Frühen Judentums sowie Repetitorien.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Neues Testament sind nachzuweisen die Fähigkeit, neutestamentliche Texte aus dem Urtext zu übersetzen und sie methodisch sachgemäß auszulegen, sowie Kenntnisse der Geschichte des Urchristentums, der Entstehungsbedingungen der urchristlichen Literatur und der Hauptthemen der neutestamentlichen Theologie.

§ 9

Kirchen- und Dogmengeschichte

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Kirchen- und Dogmengeschichte vermitteln den Studierenden Zugänge zur Rezeptions- bzw. Wirkungsgeschichte des biblischen Wortes in der Welt und zu den unterschiedlichen Gestalten von Christentum in Geschichte und Gegenwart. Sie machen sie mit maßgeblichen Traditionen bekannt und wollen so Kategorien für eigene Urteilsbildung schärfen. Das Studium der Kirchen- und Dogmengeschichte schließt die Lektüre maßgeblicher Quellen im griechischen bzw. lateinischen Urtext ein. Thematische Schwerpunkte beim Studium der Kirchen- und Dogmengeschichte sind daher:

- a) Geschichte des Christentums in der Antike, im Mittelalter, in der Reformationszeit, in der Neuzeit bzw. Neuesten Zeit (Kirchliche Zeitgeschichte) einschließlich der außereuropäischen Christentumsgeschichte unter Berücksichtigung
 - der Kirchengeschichte (Ereignis- und Institutionengeschichte),
 - der Dogmen- und Theologiegeschichte (z.B. synodale Entscheidungen und konziliare Dogmen, bedeutsame theologische Entwürfe, reformatorische Theologie) einschließlich ihrer Bedeutung für die gegenwärtige Organisationsgestalt und theologische Identität der evangelischen Kirche und anderer Konfessionen (Konfessionskunde)
 - der Frömmigkeitsgeschichte
- b) Territorialkirchengeschichte, Christliche Archäologie und Christliche Kunst
- c) Kirchliches Recht

(2) Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Kirchen- und Theologiegeschichte 1 (Alte Kirche),
- Kirchen- und Theologiegeschichte 2 (Mittelalter),
- Kirchen- und Theologiegeschichte 3 (Reformation),
- Kirchen- und Theologiegeschichte 4 (Neuzeit I),
- Kirchen- und Theologiegeschichte 5 (Neuzeit II und neueste Zeit/kirchliche Zeitgeschichte),

Spezialvorlesungen:

- Themen der Kirchengeschichte (Ereignis- und Institutionengeschichte),
- Themen der Dogmen- und Theologiegeschichte
- Thüringische Territorialkirchengeschichte
- Christliche Archäologie und christlichen Kunst,
- Kirchenrecht

Seminare:

- Kirchengeschichtliches Proseminar,
- Kirchengeschichtliches Hauptseminar,
- Kirchengeschichtliches Oberseminar

Grundkurse:

- Kirchengeschichte (Ereignis- und Institutionengeschichte)
- Theologiegeschichte

Übungen:

- Übungen der Kirchen- und Theologiegeschichte
- Lektüreübungen
- Repetitorium

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) Die Abschlussprüfung im Fachgebiet Kirchengeschichte dient dem Nachweis begründeter Kenntnisse über die für die einzelnen Epochen der Christentumsgeschichte jeweils relevanten Ereignisse, Entwicklungen und Entscheidungen. Weiter soll ein durch thematische Schwerpunkte vertieftes Gesamtverständnis und die Vertrautheit mit wichtigen Quellentexten im Urtext nachgewiesen werden.

§ 10

Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik einschließlich Philosophie)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Systematische Theologie vermitteln Kenntnisse in den Bereichen theologischer Prinzipienlehre einschließlich Philosophie, christlicher Dogmatik und Ethik im Blick auf ihre Problemgeschichte, ihre gegenwärtigen Fragestellungen und ihre Begründungs- und Anwendungszusammenhänge (im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft). Erworben werden sollen zudem besondere Kenntnisse über die reformatorische Theologie, insbesondere die Theologie Luthers. Weiterhin sollen Kenntnisse in den Bereichen Ökumenik und Konfessionskunde. Das Studium der Systematischen Theologie setzt exegetische sowie kirchen- und theologiegeschichtliche Kenntnisse voraus und knüpft an sie an. Es erfordert philosophiegeschichtliches Wissen und Problembewusstsein sowie die Bereitschaft, sich mit gegenwärtigen philosophischen, naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Einsichten auseinander zu setzen.

Im Studienbereich Philosophie werden die Studierenden mit der Geschichte der Philosophie im Ganzen, den Grundanliegen bestimmter philosophiegeschichtlicher Epochen, dem Inhalt und Aufbau einzelner philosophischer Systeme sowie mit den Grundlagen und Vollzügen bestimmter philosophischer Systembereiche (z. B. Logik, Erkenntnistheorie, philosophische Anthropologie, philosophische Ethik) vertraut gemacht. Einen besonderen Studienschwerpunkt bilden die gegenseitigen Beziehungen und Beeinflussungen von Philosophie und Theologie im Verlauf der Dogmen- und Theologiegeschichte. Es wird vorausgesetzt, dass dazu Lehrveranstaltungen in der Philosophischen Fakultät besucht werden.

(2) Zur Vermittlung dieser Studieninhalte werden folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig angeboten:

Hauptvorlesungen:

- Dogmatik 1-3 bzw. Vorlesungen zu einzelnen dogmatischen Bereichen (z. B. Anthropologie, Christologie, Ekklesiologie etc.),
- Christliche Ethik,
- Reformatorische Theologie bzw. Theologie Luthers,
- Geschichte der evangelischen Theologie;

weitere Vorlesungen:

- Einführung in die Systematische Theologie,
- Theologie der Bekenntnisschriften,
- Vorlesungen zu einzelnen Bereichen ökumenischer Theologie,
- Vorlesungen zu einzelnen Bereichen der Theologie- und Philosophiegeschichte sowie der Religionsphilosophie und Philosophie,
- Spezialvorlesungen zur Dogmatik, Ethik und Philosophie.

Seminare:

- Systematisch-theologisches Proseminar,
- Systematisch-theologisches Hauptseminar
- Grundkurs Dogmatik/Ethik
- Übungen zu Spezialthemen,
- Repetitorium,
- Systematisch-theologisches Oberseminar,
- Seminare im Bereich der Philosophie.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Systematische Theologie sollen Grundkenntnisse in der gesamten Dogmatik und Ethik sowie vertiefte Kenntnisse in einzelnen ihrer Gebiete nachgewiesen werden. Die Anforderungen für das Philosophikum sind im Modulkatalog beschrieben.

§ 11

Praktische Theologie/Religionspädagogik

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Praktische Theologie/Religionspädagogik sollen die Studierenden in Grundlagen und Geschichte der Praktischen Theologie/Religionspädagogik, in verschiedene Handlungsfelder kirchlicher, schulischer und außerschulischer Praxis (Gottesdienst und Predigt, Seelsorge, Spiritualität, Kasualtheorie, Pastoraltheologie, Kybernetik/Oikodomik, Medien; Gemeindepädagogik, Religionspädagogik: religiöse Bildung im Kinder-, Jugend und Erwachsenenalter, Kontextbedingungen religiöser Bildung in Kirche und Gesellschaft, Fachdidaktik) und in Grundkenntnisse verschiedener Bezugswissenschaften (u.a. Psychologie, Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Pädagogik) einführen, sowie erste Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung ermöglichen. Dies geschieht in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika. Vorausgesetzt werden Kenntnisse aller anderen theologischen Disziplinen.

(2) Zur Vermittlung dieser Studieninhalte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Vorlesungen:

- zu den verschiedenen in Abs. 1 genannten Teildisziplinen

Seminare:

- Praktisch-theologische/religionspädagogische Proseminare,
- Praktisch-theologische/religionspädagogische Hauptseminare,
- Praktisch-theologische/religionspädagogische Oberseminare,
- Grundkurs.

Übungen:

- Begleitung des Gemeindepraktikums,
- Sprecherziehung,
- Liturgisches Singen,
- Begleitung von Sonderpraktika,
- Begleitung der schulpraktischen Übungen,
- Lektürekurse,
- Repetitorium.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Praktische Theologie/Religionspädagogik soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine Predigt oder einen Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. für den Religionsunterricht zu erarbeiten. Ferner sollen Grundkenntnisse in der gesamten Praktischen Theologie und Religionspädagogik sowie vertiefte Kenntnisse in einzelnen ihrer Gebiete nachgewiesen werden.

§ 12**Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie**

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachbereich Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie vermitteln den Studierenden Grundkenntnisse im Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte, in Theorie und Methoden der Religionswissenschaft, des Interreligiösen Dialogs, der Missionswissenschaft oder der Interkulturellen Theologie. Dies geschieht in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika. Vorausgesetzt werden Kenntnisse aller anderen theologischen Disziplinen.

(2) Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen an:

Vorlesungen:

- Einführungen in Weltreligionen (Islam, Buddhismus, Hinduismus, Judentum),
- Einführung in die Religionswissenschaft,
- Teilbereiche religiöser Praxis.

Seminare:

- Religionswissenschaftliches Proseminar,
- Religionswissenschaftliches Hauptseminar,
- Religionswissenschaftliches Oberseminar,
- Übungen zu Spezialthemen.

Exkursionen.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) Bei der Prüfung im Fach Religionswissenschaft sollen Überblickswissen (Geschichte und Lehren) über drei lebende Religionen (Islam, Buddhismus, Hinduismus) und theoretische Grundlagen und methodische Differenzierungen der Religionswissenschaft und/oder der Interkulturellen Theologie sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen nachgewiesen werden.

§ 13**Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Die Theologische Fakultät vermittelt ihr Lehrangebot in Veranstaltungsformen nach Abs. 2 bis 11. Die Organisation weiterer Typen von Lehrveranstaltungen bleibt der Fakultät vorbehalten. Bei seminaristischen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme vom Bestehen eines Testates abhängig gemacht werden.

(2) Vorlesungen vermitteln vor allem einen Überblick über die Inhalte, die Forschungslage und den Problemhorizont eines Themenbereiches innerhalb eines theologischen Fachgebietes. Sie erfordern Vor- und Nacharbeit. Leistungsnachweise können durch Bestehen einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erworben werden. Der Besuch von Vorlesungen steht allen Studierenden offen.

(3) Grundkurse dienen der Einführung in die Arbeitsweisen und Inhalte der jeweiligen Fächer. Die Vergabe von Leistungsnachweisen wird in den jeweiligen Fächern geregelt.

(4) Proseminare führen in Methodik und Themenbereiche der Fachgebiete ein. Sie bereiten die Studierenden auf die Mitarbeit in den weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren) vor. Sie setzen den Nachweis der entsprechenden Sprachprüfungen voraus. Als Nachweis für die Mitarbeit werden Seminarscheine ausgestellt. Voraussetzung für einen benoteten Seminarschein ist neben der regelmäßigen Teilnahme in der Lehrveranstaltung die Vorlage und Annahme einer schriftlichen Seminararbeit.

(5) Seminare und Hauptseminare dienen der Vertiefung der Arbeit in den Fachgebieten bzw. bei interdisziplinären Veranstaltungen zwischen den Fachgebieten. Ihre wesentlichen Elemente sind die selbständige Erarbeitung und Diskussion wissenschaftlicher Themen. Die Teilnahme an Hauptseminaren setzt in der Regel die vorherige Teilnahme am Proseminar des entsprechenden Fachgebietes voraus. Für den Erwerb von Seminarscheinen gilt das unter Abs. 4 Ausgeführte entsprechend.

(6) Oberseminare und Kolloquien dienen der Arbeit an wissenschaftlichen Spezialthemen oder Forschungsprojekten. Sie setzen in der Regel den Besuch eines Pro- und Hauptseminars im betreffenden Fachgebiet voraus.

(7) Übungen, Arbeitsgemeinschaften bzw. Repetitorien sind seminarartige Veranstaltungen, die der vertiefenden Einübung von Grundkenntnissen und Methoden der einzelnen Fachgebiete bzw. dem wiederholenden Überblick dienen.

(8) Lektürekurse fördern die Vertiefung der Sprachkenntnisse und dienen der Erschließung wichtiger Quellen und Texte, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Vorlesungen.

(9) Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

(10) Praktika vermitteln Erfahrungen in wichtigen Handlungsfeldern der Theologie (z. B. Fachpraktikum im Religionsunterricht, Gemeindepraktikum).

(11) Exkursionen ergänzen die Arbeit in den theologischen Fachgebieten.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Wechsel des Studienortes oder Studienganges

- (1) Ein Wechsel des Hochschulortes ist grundsätzlich in allen Abschnitten des Studiums möglich, wird jedoch aus didaktischen und studienorganisatorischen Gründen während des Grundstudiums nicht empfohlen.
- (2) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen auf den Studiengang Evangelische Theologie ist in der Ordnung für die theologische Abschlussprüfung (§ 8) geregelt.
- (3) Im Falle eines Studiengangwechsels wird empfohlen, die Studienberatung der Theologischen Fakultät in Anspruch zu nehmen.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erbracht wurden, werden anerkannt.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert worden sind, gilt die Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie vom 10. April 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 52) fort, es sei denn, sie beantragen schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Ordnung. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen im bisherigen Studium werden anerkannt.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2016

Der Studierendenrat hat auf Basis der §§ 44, 46 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2015, S. 62), in Verbindung mit § 5 Finanzordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft vom 2. September 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2015, S. 265), am 19. Januar 2016 den folgenden Haushaltsplan für das Jahr 2016 beschlossen und am 4. Februar 2016 beim Präsident eingereicht. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat den Haushalt am 7. März 2016 genehmigt.

Er wird gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.

Haushaltsplan 2016¹

Einnahmen		2014 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	2015 Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	2016 Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2014	Ansatz HH 2015	Ansatz HH 2016
E.00	Semesterbeiträge	252.210,00 EUR	252.000,00 EUR	252.000,00 EUR
E.00.01	StuRa-Anteil	165.738,00 EUR	176.400,00 EUR	172.800,00 EUR
E.00.02	Fachschaften	45.862,91 EUR	68.400,00 EUR	72.000,00 EUR
E.00.02.0.01	<i>Altertumswissenschaften</i>	502,29 EUR	1.060,00 EUR	1.076,10 EUR
E.00.02.0.02	<i>Altorientalistik / Arabistik</i>	1.170,28 EUR	2.150,00 EUR	866,99 EUR
E.00.02.0.03	<i>Anglistik / Amerikanistik</i>	174,56 EUR	930,00 EUR	2.196,90 EUR
E.00.02.0.04	<i>Bioinformatik</i>	497,52 EUR	3.520,00 EUR	980,12 EUR
E.00.02.0.05	<i>Biologie / Biochemie</i>	3.929,49 EUR	2.250,00 EUR	3.606,14 EUR
E.00.02.0.06	<i>Chemie</i>	952,22 EUR	2.330,00 EUR	2.444,47 EUR
E.00.02.0.07	<i>Deutsch als Fremdsprache / DaZ</i>	0,00 EUR	1.690,00 EUR	2.633,00 EUR
E.00.02.0.08	<i>Ernährungswissenschaften</i>	1.918,60 EUR	2.250,00 EUR	1.686,26 EUR
E.00.02.0.09	<i>Erziehungswissenschaften</i>	1.338,58 EUR	1.820,00 EUR	2.436,85 EUR
E.00.02.0.10	<i>Geographie</i>	974,75 EUR	1.950,00 EUR	1.857,66 EUR
E.00.02.0.11	<i>Geowissenschaften</i>	1.066,66 EUR	2.540,00 EUR	1.867,94 EUR
E.00.02.0.12	<i>Germanistik</i>	1.380,33 EUR	2.170,00 EUR	2.623,48 EUR
E.00.02.0.13	<i>Geschichte</i>	1.299,17 EUR	700,00 EUR	2.271,16 EUR
E.00.02.0.14	<i>Geschichte der Naturwissenschaften</i>	-642,76 EUR	4.550,00 EUR	747,04 EUR
E.00.02.0.15	<i>Humanmedizin</i>	5.088,30 EUR	1.420,00 EUR	5.028,73 EUR
E.00.02.0.16	<i>Informatik</i>	845,52 EUR	850,00 EUR	1.463,45 EUR
E.00.02.0.17	<i>Jura</i>	1.385,73 EUR	3.620,00 EUR	3.897,52 EUR
E.00.02.0.18	<i>Kommunikationswissenschaften</i>	2.088,65 EUR	1.470,00 EUR	1.624,56 EUR
E.00.02.0.19	<i>Kunstgeschichte</i>	875,92 EUR	2.000,00 EUR	2.036,86 EUR
E.00.02.0.20	<i>Mathematik</i>	1.175,32 EUR	1.850,00 EUR	1.703,41 EUR
E.00.02.0.21	<i>Pharmazie</i>	422,31 EUR	1.830,00 EUR	1.953,64 EUR
E.00.02.0.22	<i>Philosophie</i>	899,27 EUR	1.510,00 EUR	1.569,72 EUR
E.00.02.0.23	<i>Physik / Materialwissenschaften</i>	3.247,78 EUR	2.580,00 EUR	2.701,55 EUR
E.00.02.0.24	<i>Politikwissenschaften</i>	1.161,05 EUR	2.800,00 EUR	2.850,09 EUR

¹ Haushaltsplan gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO

E.00.02.0.25	<i>Psychologie</i>	2.045,37 EUR	2.250,00 EUR	2.295,92 EUR
E.00.02.0.26	<i>Romanistik</i>	1.537,73 EUR	2.450,00 EUR	2.692,03 EUR
E.00.02.0.27	<i>Slawistik</i>	0,00 EUR	1.380,00 EUR	1.374,32 EUR
E.00.02.0.28	<i>Soziologie</i>	1.818,23 EUR	1.070,00 EUR	1.168,65 EUR
E.00.02.0.29	<i>Sportwissenschaften</i>	1.470,88 EUR	2.520,00 EUR	2.652,04 EUR
E.00.02.0.30	<i>Theologie</i>	1.305,19 EUR	1.180,00 EUR	1.223,50 EUR
E.00.02.0.31	<i>Ur- und Frühgeschichte</i>	406,78 EUR	760,00 EUR	829,28 EUR
E.00.02.0.32	<i>Volkskunde Kulturgeschichte</i>	116,42 EUR	1.270,00 EUR	1.240,63 EUR
E.00.02.0.33	<i>Wirtschaftswissenschaften</i>	4.518,36 EUR	4.000,00 EUR	4.569,76 EUR
E.00.02.0.34	<i>Zahnmedizin</i>	892,41 EUR	1.680,00 EUR	1.830,23 EUR
E.00.03	„20 Cent-Topf“	40.609,09 EUR	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR
E.01	Sonstige Einnahmen Fachschaften	175.306,27 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.01	Altertumswissenschaften	1.930,44 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.02	Altorientalistik / Arabistik	1.474,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.03	Anglistik / Amerikanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.04	Bioinformatik	8.117,90 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.05	Biologie / Biochemie	44.901,18 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.06	Chemie	8.898,89 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	2.263,33 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.08	Ernährungswissenschaften	472,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.09	Erziehungswissenschaften	533,44 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.10	Geographie	2.296,35 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.11	Geowissenschaften	3.264,49 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.12	Germanistik	816,03 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte	1.575,04 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	25.597,48 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	3,93 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	14.574,80 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	1.562,40 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	1.560,64 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	4.415,73 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	3.166,33 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Materialwissenschaften	4.965,99 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	5.225,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	4.986,91 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	5,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie	5.321,13 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	1.195,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	4.098,10 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	204,36 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	1.269,99 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	18.714,44 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	1.895,25 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02	Referate	2.908,39 EUR	1.550,00 EUR	0,00 EUR
E.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.02	Gleichstellungspolitik	150,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.03	Hochschulpolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.04	Informationstechnologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.05	Inneres	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06	Int.Ro	1.037,82 EUR	450,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06.0.1	<i>Sprachkurseinnahmen</i>	<i>130,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.2	<i>Gruppen</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.3	<i>Kopiereinnahmen</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.4	<i>Andere</i>	<i>907,82 EUR</i>	<i>450,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.07	Kultur	1.188,05 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

E.02.08	Lehrämter	500,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.09	Menschenrechte	32,52 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.10	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.11	Soziales	0,00 EUR	1.100,00 EUR	0,00 EUR
E.02.12	Sport	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.13	Studierende Eltern	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14	Umwelt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.15	Queer-Paradies	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03	Arbeitskreise	0,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
	AK Kinderuni	0,00 EUR	500,00 EUR	
E.03.01	AK politische Bildung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02	AK Promotionsstudierende	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	AK LZAS	0,00 EUR	0,00 EUR	
E.03.03	AK ASPA	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.04	AK Systemakkreditierung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.05	AK Zivilklausel	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	AK Sitzungskultur	0,00 EUR	0,00 EUR	
E.03.06	AK kritische Wissenschaft			0,00 EUR
E.03.07	AK internationale Studierende			0,00 EUR
E.04	Projekte	41.561,73 EUR	59.400,00 EUR	44.400,00 EUR
E.04.01	Akrützel	2.539,34 EUR	13.200,00 EUR	10.200,00 EUR
E.04.01.0.1	<i>Anteil FH-StuRa</i>	1.564,34 EUR	3.600,00 EUR	3.600,00 EUR
E.04.01.0.2	<i>Werbeeinnahmen</i>	975,00 EUR	9.600,00 EUR	6.600,00 EUR
E.04.01.0.3	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.02	Campusradio	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.03	Campus-TV	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	MieterInnenschutzbund	0,00 EUR	0,00 EUR	
	Dschungelbuch	0,00 EUR	0,00 EUR	
E.04.04	Haus auf der Mauer	31.000,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.04.04.0.1	<i>Kontakt und Koordinierungsstelle</i>	31.000,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.04.04.0.2	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Servicebüro	852,28 EUR	12.000,00 EUR	
	<i>Kopiereinnahmen</i>	852,28 EUR	12.000,00 EUR	
	<i>Sonstige</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	
E.04.05	Sozialberatung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.06	Prüfungsberatung	5.848,92 EUR	10.200,00 EUR	10.200,00 EUR
E.04.07	Hochschulwahlen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.08	Kinderbetreuung			
	Gremiumssitzungen			0,00 EUR
E.04.09	Neubau Büroräume			0,00 EUR
E.04.10	Kopiereinnahmen			0,00 EUR
E.04.11	Andere Projekte	1.321,19 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05	Veranstaltungen	25.561,54 EUR	28.000,00 EUR	0,00 EUR
	Cinebeats	12.871,00 EUR	24.000,00 EUR	
	Alter-Uni	0,00 EUR	0,00 EUR	
	Eulenfreunde-Festival	1.283,47 EUR	3.500,00 EUR	
	Studentische Tagungen	0,00 EUR	0,00 EUR	
	Campus-Medien-Party	207,20 EUR	500,00 EUR	
	Sofatage	4.595,13 EUR	0,00 EUR	
E.05.01	Sonstige	6.604,74 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06	Überregionale politische Vertretung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Kooperationsvertrag GSO-Hochschule Nürnberg	0,00 EUR	0,00 EUR	
E.06.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07	Zuwendungen Dritter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07.01	Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

E.08	Rechtliche Hilfe	2.337,09 EUR	2.000,00 EUR	0,00 EUR
E.08.01	Rechtsbeistand Rechtsgutachten Rechtliche Hilfe	2.337,09 EUR 0,00 EUR	2.000,00 EUR 0,00 EUR	0,00 EUR
E.09	Förderung externer Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	162,46 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.01	Bürobedarf	162,46 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.02	Software	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.01	Büroausstattung (Möbel)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12	Administration und Personal	3.737,20 EUR	1.700,00 EUR	0,00 EUR
E.12.01	Reisekosten	662,43 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.03	Telefon	39,99 EUR	200,00 EUR	0,00 EUR
E.12.04	Postgebühren	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.05	Versicherungen	730,96 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.07	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.08	Personal	2.243,61 EUR	800,00 EUR	0,00 EUR
E.12.08.0.1	<i>Finanzamt</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.12.08.0.2	<i>Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)</i>	<i>2.243,61 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.12.08.0.3	<i>Sonstige</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>800,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.12.09	Weiterbildungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.10	Zinsen	30,21 EUR	700,00 EUR	0,00 EUR
E.12.11	Sonstige	30,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.13	Andere Einnahmen	5.179,21 EUR	2.000,00 EUR	0,00 EUR
E.13.01	Sonstige	5.179,21 EUR	2.000,00 EUR	0,00 EUR
	Summe Einnahmen	508.963,89 EUR	347.150,00 EUR	296.400,00 EUR

Ausgaben		2014 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	2015 Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	2016 Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2014	Ansatz HH 2015	Ansatz HH 2016
A.01	Ausgaben der Fachschaften	253.926,05 EUR	92.400,00 EUR	79.200,00 EUR
A.01.01	Altertumswissenschaften	3.100,30 EUR	1.250,00 EUR	1.076,10 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik	547,37 EUR	2.500,00 EUR	866,99 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	3.312,59 EUR	1.130,00 EUR	2.196,90 EUR
A.01.04	Bioinformatik	9.911,79 EUR	4.060,00 EUR	980,12 EUR
A.01.05	Biologie / Biochemie	49.517,10 EUR	2.570,00 EUR	3.606,14 EUR
A.01.06	Chemie	11.446,20 EUR	2.650,00 EUR	2.444,47 EUR
A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	2.498,61 EUR	2.190,00 EUR	2.633,00 EUR
A.01.08	Ernährungswissenschaften	2.477,55 EUR	2.630,00 EUR	1.686,26 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften	2.592,38 EUR	2.220,00 EUR	2.436,85 EUR
A.01.10	Geographie	4.997,32 EUR	2.240,00 EUR	1.857,66 EUR
A.01.11	Geowissenschaften	4.482,23 EUR	3.030,00 EUR	1.867,94 EUR
A.01.12	Germanistik	3.267,80 EUR	2.650,00 EUR	2.623,48 EUR
A.01.13	Geschichte	4.679,65 EUR	840,00 EUR	2.271,16 EUR

A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften		0,00 EUR	5.160,00 EUR	747,04 EUR
A.01.15	Humanmedizin		24.377,91 EUR	1.780,00 EUR	5.028,73 EUR
A.01.16	Informatik		935,52 EUR	1.040,00 EUR	1.463,45 EUR
A.01.17	Jura		15.364,29 EUR	4.330,00 EUR	3.897,52 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften		4.361,08 EUR	2.260,00 EUR	1.624,56 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte		2.822,84 EUR	1.740,00 EUR	2.036,86 EUR
A.01.20	Mathematik		7.001,46 EUR	2.390,00 EUR	1.703,41 EUR
A.01.21	Pharmazie		5.063,67 EUR	2.050,00 EUR	1.953,64 EUR
A.01.22	Philosophie		1.032,82 EUR	1.750,00 EUR	1.569,72 EUR
A.01.23	Physik / Materialwissenschaften		7.849,70 EUR	3.030,00 EUR	2.701,55 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften		8.574,23 EUR	2.880,00 EUR	2.850,09 EUR
A.01.25	Psychologie		7.722,98 EUR	2.790,00 EUR	2.295,92 EUR
A.01.26	Romanistik		1.498,32 EUR	1.580,00 EUR	2.692,03 EUR
A.01.27	Slawistik		811,06 EUR	1.260,00 EUR	1.374,32 EUR
A.01.28	Soziologie		7.288,96 EUR	3.400,00 EUR	1.168,65 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften		5.864,58 EUR	2.970,00 EUR	2.652,04 EUR
A.01.30	Theologie		6.398,83 EUR	1.320,00 EUR	1.223,50 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte		1.193,67 EUR	930,00 EUR	829,28 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte		2.338,01 EUR	1.660,00 EUR	1.240,63 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften		29.522,36 EUR	4.520,00 EUR	4.569,76 EUR
A.01.34	Zahnmedizin		5.998,37 EUR	2.050,00 EUR	1.830,23 EUR
A.01.35	20-Cent-Topf		0,00 EUR	3.000,00 EUR	7.200,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	20-Cent-Topf SS 15		1.225,00 EUR	5.550,00 EUR	
		Sachkosten	1.225,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	20-Cent-Topf WS 15/16		3.849,50 EUR	3.000,00 EUR	
		Sachkosten	3.849,50 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02	Referate		29.768,78 EUR	35.550,00 EUR	36.900,00 EUR
A.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit		3.885,08 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	3.735,08 EUR		
		Personalkosten	150,00 EUR		
A.02.02	Gleichstellungspolitik		1.829,18 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
		Sachkosten	1.129,48 EUR		
		Personalkosten	699,70 EUR		
A.02.03	Hochschulpolitik		1.859,74 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	1.859,74 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.04	Informationstechnologie		250,00 EUR	750,00 EUR	500,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	250,00 EUR		
A.02.05	Inneres		0,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.06	Int.Ro		4.779,74 EUR	3.300,00 EUR	3.300,00 EUR
		Sachkosten	4.079,74 EUR	3.300,00 EUR	
A.02.06.1.1		Gruppen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.1.2		Kopierer	1.539,02 EUR	1.300,00 EUR	1.300,00 EUR
A.02.06.1.3		Andere	2.540,72 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
		Personalkosten	700,00 EUR	0,00 EUR	
A.02.06.2.1		Sprachlehrer	700,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.2.2		Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.07	Kultur		4.585,66 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
		Sachkosten	4.585,66 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.08	Lehrämter		1.309,74 EUR	1.750,00 EUR	2.350,00 EUR
		Sachkosten	1.309,74 EUR		

A.02.09	Menschenrechte	Personalkosten	0,00 EUR	3.500,00 EUR	3.500,00 EUR
		Sachkosten	3.379,02 EUR		
A.02.10	Öffentlichkeitsarbeit	Personalkosten	2.529,02 EUR	1.000,00 EUR	2.700,00 EUR
		Sachkosten	850,00 EUR		
A.02.11	Queer-Paradies	Personalkosten	912,32 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
		Sachkosten	687,32 EUR		
A.02.12	Soziales	Personalkosten	225,00 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
		Sachkosten	1.440,27 EUR		
A.02.13	Sport	Personalkosten	450,00 EUR	2.500,00 EUR	1.800,00 EUR
		Sachkosten	2.124,53 EUR		
A.02.13.1.1		Wettkampfförderung	2.024,53 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.13.1.2		sonstige Sachkosten	100,00 EUR	2.500,00 EUR	500,00 EUR
A.02.13.2.1		sonstige Personalkosten	1.493,65 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.14	Studierende Eltern		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.15	Umwelt	Personalkosten	30,06 EUR	1.200,00 EUR	1.200,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	1.439,79 EUR	1.750,00 EUR	1.750,00 EUR
		Sachkosten	1.359,79 EUR		
		Personalkosten	80,00 EUR		
A.03	Arbeitskreise		3.988,10 EUR	6.150,00 EUR	6.450,00 EUR
A.03.01	AK Kinderuni	Sachkosten	0,00 EUR	3.500,00 EUR	3.500,00 EUR
		Personalkosten	500,00 EUR		
A.03.02	AK politische Bildung	Personalkosten	0,00 EUR	1.100,00 EUR	1.100,00 EUR
		Sachkosten	3.435,90 EUR		
A.03.03	AK Promotionsstudierende	Personalkosten	2.135,90 EUR	800,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	1.300,00 EUR		
A.03.04	AK LZAS	Personalkosten	16,52 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
A.03.05	AK ASPA	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	535,68 EUR		
A.03.06	AK Systemakkreditierung	Personalkosten	85,68 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	450,00 EUR		
A.03.07	AK Zivilklausel	Personalkosten	0,00 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
A.03.08	AK kritische Wissenschaft	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
A.03.09	AK internationale Studierende	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
A.03.10	AK Sitzungskultur	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
A.04	Projekte	Personalkosten	0,00 EUR	93.650,00 EUR	67.920,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
A.04.01	Akrützel		22.203,31 EUR	23.610,00 EUR	19.280,00 EUR

	Sachkosten		14.793,55 EUR	16.170,00 EUR	11.240,00 EUR
A.04.01.1.1	<i>Druck</i>		14.193,55 EUR	15.520,00 EUR	10.590,00 EUR
A.04.01.1.2	<i>Transport</i>		150,00 EUR	350,00 EUR	350,00 EUR
A.04.01.1.3	<i>Sonstige</i>		450,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
	Personalkosten		7.409,76 EUR	7.440,00 EUR	8.040,00 EUR
A.04.01.2.1	<i>Lektorat (mit SV)</i>		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.04.01.2.2	<i>Chefredakteur_in Akrützel (ohne SV)</i>		7.409,76 EUR	7.440,00 EUR	8.040,00 EUR
A.04.01.2.3	<i>Sonstige</i>		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.04.02	Campusradio		8.243,63 EUR	7.990,00 EUR	8.190,00 EUR
	Sachkosten		210,55 EUR	150,00 EUR	150,00 EUR
	<i>Audiotechnik</i>		210,55 EUR	0,00 EUR	
A.04.02.1.1	<i>Sonstige</i>		0,00 EUR	150,00 EUR	150,00 EUR
	Personalkosten		8.033,08 EUR	7.840,00 EUR	8.040,00 EUR
	<i>Musikredaktion (mit SV)</i>		400,00 EUR	400,00 EUR	
A.04.02.2.1	<i>Chefredakteur_in Campusradio (ohne SV)</i>		7.633,08 EUR	7.440,00 EUR	8.040,00 EUR
A.04.02.2.2	<i>Sonstige</i>		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.04.03	Campus-TV		1.739,90 EUR	1.650,00 EUR	300,00 EUR
	Sachkosten		425,00 EUR	300,00 EUR	
A.04.03.1.1	<i>Sonstige</i>		425,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
	Personalkosten		1.314,90 EUR	1.350,00 EUR	
A.04.03.2.1	<i>Chefredakteur_in CampusTV</i>		1.314,90 EUR	1.350,00 EUR	0,00 EUR
A.04.03.2.2	<i>Sonstige</i>		0,00 EUR		0,00 EUR
	MieterInnenschutzbund		0,00 EUR	0,00 EUR	
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Dschungelbuch		0,00 EUR	0,00 EUR	
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.04.05	Haus auf der Mauer		12.772,33 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR		
	Personalkosten		12.772,33 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
	Servicebüro		19.039,82 EUR	17.400,00 EUR	
	Sachkosten		14.582,35 EUR	12.000,00 EUR	
	Personalkosten		4.457,47 EUR	5.400,00 EUR	
A.04.07	Sozialberatung		3.160,00 EUR	4.000,00 EUR	0,00 EUR
	Sachkosten		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Personalkosten		3.160,00 EUR	4.000,00 EUR	0,00 EUR
A.04.08	Prüfungsberatung		15.191,32 EUR	14.500,00 EUR	14.500,00 EUR
	Sachkosten		780,86 EUR		
	Personalkosten (ohne SV)		14.410,46 EUR	14.500,00 EUR	14.500,00 EUR
A.04.09	Hochschulwahlen		2.099,38 EUR	2.500,00 EUR	650,00 EUR
	Sachkosten		2.099,38 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.04.10	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen				2.000,00 EUR
	Sachkosten				
	Personalkosten				
A.04.11	Neubau Büroräume				3.000,00 EUR
	Sachkosten				
	Personalkosten				
A.04.12	Sonstige		1.974,55 EUR	2.000,00 EUR	0,00 EUR
	Sachkosten		45,98 EUR		
	Personalkosten		1.928,57 EUR		
A.05	Veranstaltungen		18.677,29 EUR	24.000,00 EUR	0,00 EUR
A.05.01	Sonstige		3.992,08 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Sachkosten		3.992,08 EUR		
	Personalkosten		0,00 EUR		
	Cinebeats		11.408,56 EUR	20.000,00 EUR	
	Sachkosten		6.776,15 EUR		
	Personalkosten		4.632,41 EUR		

	Alter-Uni		0,00 EUR	0,00 EUR	
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	Eulenfrenunde-Festival		2.037,90 EUR	3.500,00 EUR	
		Sachkosten	595,00 EUR		
		Personalkosten	1.442,90 EUR		
	Studentische Tagungen		0,00 EUR	0,00 EUR	
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	Campusmedienparty		200,00 EUR	500,00 EUR	
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	200,00 EUR		
	Sofatage		1.038,75 EUR	0,00 EUR	
		Sachkosten	1.038,75 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.06	Überregionale politische Vertretung		1.261,92 EUR	2.000,00 EUR	2.500,00 EUR
A.06.01	Sonstige		1.261,92 EUR	2.000,00 EUR	2.500,00 EUR
		Sachkosten	1.201,92 EUR		
		Personalkosten	60,00 EUR		
A.07	Beiträge		5.612,60 EUR	3.710,00 EUR	3.060,00 EUR
A.07.01	KTS-Beitrag FSU		3.870,60 EUR	2.000,00 EUR	1.800,00 EUR
A.07.02	Wagner e.V.		500,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
A.07.03	OKJ		240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
A.07.04	JenKultig e.V.		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.05	Uebergebuehr e.V.		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.06	Bildungswerk KTS		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.07	BDWI		552,00 EUR	550,00 EUR	550,00 EUR
A.07.08	Geburtshaus		200,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.07.09	Kunsthof		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.10	DAAD		50,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR
A.07.11	Refugio e.V.		200,00 EUR	200,00 EUR	250,00 EUR
A.07.12	Schmiede e.V.			0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.13	fzs e.V.				0,00 EUR
A.07.14	Sonstige Beiträge		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.08	Rechtliche Hilfe		4.260,30 EUR	6.000,00 EUR	4.000,00 EUR
	Rechtsbeistand		1.260,37 EUR	4.000,00 EUR	
	Rechtsgutachten		2.999,93 EUR	2.000,00 EUR	
A.08.01	Rechtliche Hilfe				4.000,00 EUR
A.09	Förderung externer Projekte		601,52 EUR	1.000,00 EUR	400,00 EUR
A.09.01	Sonstige		601,52 EUR	1.000,00 EUR	400,00 EUR
A.10	Geschäftsbedarf (Büromaterial)		3.166,28 EUR	6.500,00 EUR	2.950,00 EUR
A.10.01	Bürobedarf		3.166,28 EUR	6.000,00 EUR	2.950,00 EUR
A.10.02	Software		0,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
A.11	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)		3.921,69 EUR	6.480,00 EUR	17.080,00 EUR
A.11.01	Büroausstattung (Möbel)		984,79 EUR	3.000,00 EUR	1.500,00 EUR
A.11.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien		2.936,90 EUR	3.480,00 EUR	3.480,00 EUR
A.11.03	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer				12.100,00 EUR
A.12	Administration und Personal		95.580,41 EUR	95.550,00 EUR	89.800,00 EUR
A.12.01	Reisekosten		1.279,00 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.12.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		396,09 EUR	500,00 EUR	300,00 EUR

A.12.03	Telefon		1.198,43 EUR	1.500,00 EUR	700,00 EUR
		<i>Studierendenrat</i>	710,76 EUR		
		<i>Campusradio</i>	188,97 EUR		
		<i>Campus-TV</i>	14,23 EUR		
		<i>Akrützel</i>	194,45 EUR		
		<i>Int.Ro</i>	90,02 EUR		
A.12.04	Postgebühren		1.013,30 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
		<i>Studierendenrat</i>	618,45 EUR		
		<i>Campusradio</i>	0,00 EUR		
		<i>Campus-TV</i>	0,00 EUR		
		<i>Akrützel</i>	394,85 EUR		
		<i>Int.Ro</i>			
A.12.05	Versicherungen		2.464,39 EUR	2.600,00 EUR	2.600,00 EUR
A.12.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)		459,04 EUR	750,00 EUR	0,00 EUR
A.12.07	Aufwandsentschädigungen		4.500,00 EUR	5.400,00 EUR	6.300,00 EUR
A.12.07.2.1		<i>Vorstand</i>	4.500,00 EUR	5.400,00 EUR	6.300,00 EUR
A.12.08	Personal		80.829,38 EUR	78.800,00 EUR	75.200,00 EUR
A.12.08.2.1		<i>Geschäftsführer_in</i>	18.876,99 EUR	17.000,00 EUR	17.000,00 EUR
A.12.08.2.2		<i>Haushaltsverantwortliche_r</i>	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.12.08.2.3		<i>Technikbetreuung</i>	10.391,73 EUR	10.100,00 EUR	10.100,00 EUR
A.12.08.2.4		<i>Büromitarbeiter_in Int.Ro</i>	2.525,68 EUR	3.000,00 EUR	0,00 EUR
A.12.08.2.5		<i>Honorare</i>	2.000,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.12.08.2.6		<i>Finanzamt</i>	2.559,82 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.12.08.2.7		<i>Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)</i>	39.075,16 EUR	35.000,00 EUR	35.000,00 EUR
A.12.08.2.8		<i>Fachschafts-Beauftragte/r</i>	0,00 EUR	1.800,00 EUR	4.200,00 EUR
A.12.08.2.9		<i>Projektstelle Studentische Tagungen</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.12.08.2.10		<i>Vorstandsbereich</i>	0,00 EUR	3.000,00 EUR	0,00 EUR
A.12.09	Weiterbildungen		333,75 EUR	1.000,00 EUR	200,00 EUR
A.12.09.1.1		<i>Workshops Campusmedien</i>	0,00 EUR		0,00 EUR
A.12.09.1.2		<i>Andere</i>	333,75 EUR	1.000,00 EUR	200,00 EUR
A.12.10	Sonstige Sachkosten		3.107,03 EUR	1.000,00 EUR	500,00 EUR
	Summe Ausgaben		507.189,18 EUR	372.990,00 EUR	310.260,00 EUR

$\sum E - \sum A$	Überschuss / Fehlbetrag	1.774,71 EUR	-25.840,00 EUR	-13.860,00 EUR
$+ \sum AB$	\sum Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	108.881,60 EUR	101.386,81 EUR	130.514,90 EUR
$= \sum EB$	\sum Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	110.656,31 EUR	75.546,81 EUR	116.654,90 EUR

(\sum = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

Anm.: Der Studierendenrat verwaltet zusätzlich treuhänderisch Girokonten zum Stichtag 31.12.2015, die nicht seiner Vermögenssphäre zuzurechnen sind: (a) für KTS **10.029,44 EUR** sowie (b) für Haus auf der Mauer **2.861,26 EUR**

Haushaltsplan aufgestellt am: Oktober 2015 bis Januar 2016

durch: Peter Held

Beschluss des nach der Satzung nach § 73 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs vom: 19.01.2016

(2/3-Mehrheit erforderlich)

Haushaltsplan eingereicht beim Präsidenten: 04.02.2016

Genehmigung des Präsidenten (mit Auflagen): 07.03.2016

Jena, den 19. Januar 2016

Der Vorstand

Silvia Kunz

Moritz Pallasch

Sebastian Uschmann

**Erste Änderung der Studienordnung
für das Fach Klassische Archäologie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Mai 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1043). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Mai 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 5. Mai 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2
Studienvoraussetzungen und Sprachanforderungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss mit hohen Studienanteilen in Altertumswissenschaften oder Klassische Archäologie (mindestens im Umfang von 60 Leistungspunkte) oder ein fachlich entsprechender vergleichbarer Hochschulabschluss.

(2) Über die Aufnahme in den Studiengang Klassische Archäologie entscheidet der Masterausschuss „Klassische Archäologie“. Dieser bewertet die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, kurzer tabellarischer Lebenslauf, Motivations schreiben, Zeugnisse) nach folgenden Kriterien:

1. Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten/ Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.
3. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

(3) Eine Zulassung unter Auflagen ist möglich. Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.

(4) Absolventen eines Bachelorstudienganges mit dem Ergänzungsfach Klassische Archäologie haben den erfolgreichen Besuch des Moduls „Vertiefungsmodul Klassische Archäologie“ (Arch 400) bis zum Beginn des 2. Studienjahres nachzuweisen.

(5) Zulassungsvoraussetzung zum Studium sind Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (vorzugsweise Arabisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Spanisch oder Türkisch) entsprechend Niveau B1 des GER.

(6) Sprachkenntnisse in einer alten Sprache (Latein im Umfang des Latinums oder Altgriechisch im Umfang des Graecums) sind spätestens bis zur Anmeldung des Moduls Arch 753 nachzuweisen.

(7) Sprachkenntnisse in einer zweiten modernen oder einer zweiten alten Sprache gemäß der Angaben in Absatz 5 oder 6 sind spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

(8) Studienbewerber aus dem Ausland müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen. Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Klassische Archäologie wird aufbauend auf einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld vermittelt. Im Mittelpunkt des Studiums stehen die Vermittlung methodischer und systematischer Kenntnisse und Fähigkeiten der archäologischen Wissenschaften und ihrer Nachbar-disziplinen.

Dies schließt ein:

- Kenntnis und Orientierung in den archäologischen Epochen und Gattungen
- breite Denkmälerkenntnis
- Kenntnis und Anwendung verschiedener archäologischer Methoden
- Kompetenz zur Analyse wissenschaftlicher Theorien und Modelle
- selbständige syn- und diachrone Anwendung archäologischer Theorien und Modelle
- Kompetenz in der Darstellung wissenschaftlicher Thesen, Ergebnisse und Ideen
- Kompetenz zur öffentlichkeitsbezogenen Wissenschaftsvermittlung in musealen Kontexten
- Recherche- und Textanalysekompetenz hinsichtlich der Fachliteratur
- Analysekompetenz altsprachlicher Schriftquellen im archäologischen Kontext.
- Praktische Kompetenzen zum Umgang mit archäologischen Objekten (Dokumentation, Archivierung, Rekonstruktion)

(2) Der Masterstudiengang qualifiziert für ein aufbauendes geisteswissenschaftliches Promotionsstudium, insbesondere im Bereich Klassische Archäologie, der an der Friedrich-Schiller-Universität sowie im In- und Ausland vertreten ist. Die Absolventen des Studiengangs Klassische Archäologie sind für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, Bibliotheken, Museen, Archive, Dokumentationsstellen, Erwachsenenbildung, Touristik (Reiseleitung), Verlagswesen, Medien und Verwaltungstätigkeit aber auch für die geisteswissenschaftliche Laufbahn in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld hervorragend gerüstet.“

3. § 5 Absatz 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

„(3) Das Studium im konsekutiven Studiengang Klassische Archäologie ist stärker forschungsorientiert und besteht aus vier Pflichtmodulen im Umfang von 10 LP, drei Pflichtmodulen im Umfang von 5 LP, einem Pflichtmodul im Umfang von 15 LP zu Exkursion und einem Modul im Umfang von 30 LP zur Masterarbeit. In einem Wahlpflichtbereich mit Modulen aus anderen Fachbereichen sind Module im Umfang von 20 LP zu studieren.

Modulnummer	Titel	LP
1. Pflichtmodule		
Arch 750	Spezialisierung I Materielle Kultur A	10
Arch 751	Spezialisierung II Materielle Kultur B	10
Arch 752	Spezialisierung III Methoden	10
Arch 753	Spezialisierung IV Synthese	10
Arch 850	Realisierung I Aktuelle Themen der Archäologie	5
Arch 851	Realisierung II Praktikum	
Arch 852	Realisierung III Exkursion	15
Arch 854	Realisierung IV Repetitorium	5
2. Wahlpflichtmodule siehe Modulkatalog „Studiengang M.A. Klassische Archäologie“		
3. Studienabschluss		
Arch 1000	Masterarbeit	30

(4) Folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modul	Voraussetzung
Arch 753	Nachweis alte Sprache
Arch 854	Arch 750, Arch 751, Arch 752, Arch 753
Arch 1000	Arch 750, Arch 751, Arch 752, Arch 753

4. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Masterstudiums und wird im Modul Arch 851 absolviert.

(2) Es werden Praktika im Umfang von mindestens 3 Wochen absolviert.

(3) Praktika können auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen oder wissenschaftlichen Sammlungen absolviert werden.

(4) Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt in Absprache mit zuständigen Modulverantwortlichen.

(5) Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während eines Praktikums. Das Portfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten (Arbeitszeugnis) der zuständigen Praktikumsstellen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2016/17 im Studiengang aufnehmen.

Jena, 5. Mai 2016

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang
Informatik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 5. Mai 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2010, S. 444), geändert durch Erste Änderung 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 2/2016, S. 64). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 16. Dezember 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 3. Mai 2016 zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 5. Mai 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

”

**§ 6
Aufbau des Studiums**

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lehr- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Projekte, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungs-einheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. Die Arbeitsbelastung durch Absolvierung eines Moduls wird in Leistungspunkten (LP) angegeben.

(2) Das Studium gliedert sich in Module der Informatik (63 LP), der Mathematik (6 LP) sowie in Module zur Vermittlung übergreifender Inhalte (21 LP). Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.

(3) Während des ersten Semesters soll die Entscheidung für eine Vertiefung fallen. Folgende Vertiefungen sind möglich:

- Algorithmik
- Digitale Bildverarbeitung
- Entwicklung und Management komplexer Softwaresysteme
- Künstliche Intelligenz und Mustererkennung
- Rechnerarithmetik
- Technische Informatik

(4) Die Vermittlung übergreifender Inhalte erfolgt im Rahmen von Wahlpflichtmodulen. Dazu können Module aus den Nebenfächern (siehe Anlage 1), Module aus dem Angebot übergreifender Inhalte sowie Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs Informatik gewählt werden.“

2. In § 7 Absatz 2d) wird „Anlage 2“ ersetzt durch „Anlage 3“.

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Bereich „Übergreifende Inhalte“ müssen insgesamt 21 LP erworben werden. Als Nebenfach stehen zur Auswahl:

- Computerlinguistik/Sprachtechnologie
- Mathematik
- Philosophie
- Ökologie
- Physik
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaften
- Computational Neuroscience
- Soziologie.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei Bedarf weitere Nebenfächer einrichten bzw. im Einzelfall zulassen.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

(a) Satz 1 und 2 unter der Aufzählung der zulässigen Nebenfächer werden wie folgt ersetzt:

„Entsprechend der Studienordnung sind im gewählten Nebenfach höchstens 21 LP zu erwerben. Entweder wird das im Bachelor-Studium gewählte Nebenfach fortgesetzt, oder es wird ein neues Nebenfach gewählt. Die folgenden Nebenfach-Bestimmungen betreffen die Fortsetzung des Bachelor-Nebenfachs. Wird ein neues Nebenfach gewählt, so sind die Nebenfach-Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Informatik anzuwenden.

Das Nebenfach Computerlinguistik/Sprachtechnologie ist die Fortsetzung des Bachelor-Nebenfachs „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik/Sprachtechnologie“. Aufgrund des Umfangs ist Linguistik als neues Nebenfach nicht studierbar.

Das Nebenfach Computational Neuroscience ist die Fortsetzung des Bachelor-Nebenfaches „Computational Neuroscience“. Dieses Nebenfach ist nicht als neues Nebenfach studierbar.“

(b) Das Nebenfach Computerlinguistik/Sprachtechnologie wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze „Das Nebenfach Computerlinguistik/Sprachtechnologie kann nur belegt werden, wenn im Bachelor-Studium das Nebenfach Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik/Sprachtechnologie gewählt wurde. Es sind folgende Pflichtmodule zu belegen.“ wird gestrichen.

bb) Der Satz „Bei Wahl dieses Nebenfachs werden 3 LP des ASQ-Bereichs erworben.“ wird gestrichen.

(c) Das Nebenfach Mathematik wird wie folgt geändert:

Der Satz „Es sind Module der folgenden Liste im Umfang von 12 LP zu belegen, die nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.“ wird gestrichen.

(d) Das Nebenfach Ökologie wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz „Wurde bereits im Bachelor-Studium das Nebenfach Ökologie gewählt, so sind Wahlpflichtmodule aus der unten stehenden Liste im Umfang von 12 bis 15 LP zu belegen, die nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.“ wird gestrichen

bb) Der folgende Passus nach der Modulaufzählung bis zum Ende wird gestrichen:
„Wurde im Bachelor-Studium ein anderes Nebenfach gewählt, so ist folgendes Pflichtmodul zu belegen:

- Ök NF 1 Grundlagen der Ökologie (9 LP)
- Zusätzlich muss eines der folgenden Module belegt werden:
- Ök NF 2.2 Pflanzenökologie 1 (6 LP)
 - Ök NF 2.3 Humanökologie (6 LP)
 - Ök NF 2.5 Natur- und Umweltschutz 2 (6 LP)
 - Ök NF 2.6 Mathematische Biologie 1 (6 LP)

Bei Wahl dieses Nebenfachs werden gegebenenfalls 3 LP des ASQ-Bereichs erworben.“

(e) Das Nebenfach Philosophie wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz „Wurde bereits im Bachelor-Studium das Nebenfach Philosophie gewählt, so sind Wahlpflichtmodule aus der unten stehenden Liste im Umfang von 15 LP zu belegen, die nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.“ wird gestrichen.

bb) Der folgende Passus nach der Modulaufstellung bis zum Ende wird gestrichen: „Wurde im Bachelor-Studium ein anderes Nebenfach gewählt, so ist folgendes Pflichtmodul zu belegen:

- BA-Phi 1.1. Einführung in die Philosophie (10 LP)
- Zusätzlich muss eines der folgenden Module belegt werden:
- LA-Phi 3.2 Schwerpunkt I (5 LP)
 - LA-Phi 3.3 Schwerpunkt II (5 LP)

Bei Wahl dieses Nebenfachs werden 3 LP des ASQ-Bereichs erworben.“

(f) Das Nebenfach Physik erhält folgende Fassung:

Physik

- 128BE111 Grundkurs Experimentalphysik I (Mechanik, Wärmelehre) (8 LP)
- 128BE211 Grundkurs Experimentalphysik II (Elektrodynamik, Optik) (8 LP)
- 128BE311 Atome und Moleküle I (oder 128LE411) (4 LP)
- 128BE411 Optik und Wellen (8 LP)
- 128BE511 Festkörper (oder 128LE811) (4 LP)
- 128BP111 Grundpraktikum Experimentalphysik I (4 LP)
- 128BP211 Grundpraktikum Experimentalphysik II (4 LP)
- 128BT211 Theoretische Mechanik (8 LP)
- 128BU111 Mathematische Methoden der Physik I (4 LP)
- 128LE411 Physik der Materie I – Atome und Moleküle für LA-Studenten (oder 128BE311) (4 LP)
- 128LE511 Physik der Materie II – Festkörper für LA-Studenten (4 LP)
- 128LE811 Physik der Materie III – Kerne und Teilchen für LA-Studenten (oder 128BE511) (4 LP)

(g) Das Nebenfach Psychologie wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz „Wurde bereits im Bachelor-Studium das Nebenfach Psychologie gewählt, so ist eines der folgenden Module zu belegen, das nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurde.“ wird gestrichen.

bb) Der folgende Passus nach der Modulaufstellung bis zum Ende wird gestrichen: „Wurde im Bachelor-Studium ein anderes Nebenfach gewählt, so ist eines der folgenden Module zu belegen:

- PsyN-P1 Einführung und Methoden der Psychologie (10 LP)
- PsyN-P2 Allgemeine Psychologie (10 LP)

Bei Wahl dieses Nebenfachs sind im ASQ-Bereich 2 LP zusätzlich zu absolvieren.“

(h) Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze „Wurde bereits im Bachelor-Studium das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gewählt, so sind Module aus der unten stehenden Liste im Umfang von 12 LP zu belegen, die nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden. Der Studierende hat selbst darauf zu achten, für die gewählten Module die nötigen Voraussetzungen zu erfüllen.“ werden gestrichen.

bb) Der folgende Passus nach der Modulaufzählung bis zum Ende wird gestrichen:
„Wurde im Bachelor-Studium ein anderes Nebenfach gewählt, so sind folgende Pflichtmodule zu belegen:

- | | | | |
|--------------------------|--------|---|--------|
| <input type="checkbox"/> | BW34.1 | BM Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | (6 LP) |
| <input type="checkbox"/> | BW23.5 | BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre | (6 LP) |

”

(i) Das Nebenfach Computational Neuroscience wird wie folgt geändert:

Der Passus: „Das Nebenfach kann nur gewählt werden, wenn es bereits im Bachelor-Studium belegt wurde. Zu belegen sind die Pflichtmodule im Umfang von 12 LP.“ wird gestrichen.

(j) Das Nebenfach Soziologie wird wie folgt geändert.

Der Passus: „Zu belegen sind Wahlpflichtmodule aus der untenstehenden Liste im Umfang von 15 LP, die nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden. Bei Wahl dieses Nebenfachs werden 3 LP des ASQ-Bereich erworben.“ wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Masterstudiengang Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 5. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Neufassung der Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 5. Mai 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 13. April 2016 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Mai 2016 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderung am 5. Mai 2016 genehmigt.

**§ 1
Bachelor-Prüfungen**

(1) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fundierten Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in:

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
2. die Bachelor-Arbeit.

**§ 2
Hochschulgrad**

Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

**§ 3
Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und auch das Praktikum absolviert sowie die Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit, Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
- Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester.

(2) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Fachstudiums Wirtschaftswissenschaften in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) In alle Studienprofile sind auf berufliche Tätigkeitsfelder bezogene Ausbildungselemente integriert. Näheres regeln die Studienordnung und die Beschreibungen der entsprechenden berufsfeldbezogenen Module.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

(1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zu Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.

(2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Module, die der Verantwortung der Fakultät für Mathematik und Informatik unterstehen, unterliegen der Prüfungsordnung dieser Fakultät. Die Angelegenheiten, die diese Module betreffen, werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss geregelt. Entsprechendes gilt in Angelegenheiten der §§ 7-9 und 14.

§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss überträgt in der Regel dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen.
- (3) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht und noch nicht in einem abgeschlossenen Studiengang angerechnet worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen dieses Studiengangs gleichwertig und für seinen erfolgreichen Abschluss erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(7) Zertifikate, die Fremdsprachenkenntnisse entsprechend des C1-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachweisen, werden durch den Prüfungsausschuss anerkannt, wobei Fremdsprachen grundsätzlich Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Deutsch für Ausländer sein können. Fremdsprachenzertifikate, bei denen keine Niveaustufe nach GERS angegeben ist, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt; die Gleichwertigkeit prüft das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Anerkennung erfolgt für das Basismodul „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“.

§ 9

Modulprüfungen

(1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

- für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
- nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung durch einen Eintrag im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen. Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

(5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.

(6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der zuständige Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung, ist sie erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(10) Mit Ausnahme der Basismodule „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden die Leistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen benotet.

§ 10 Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Vergabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit „nicht bestanden“.

(7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten über die Note.

(8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht bestanden“ und der andere Prüfer mit einer Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Bachelor-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.

(9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.

(11) Eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften wird zugelassen, wer an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mindestens im vierten Semester eingeschrieben ist, und den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12

Prüfungstermine, Prüfungsfristen und Prüfungsunterlagen

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen; nach Bekanntgabe der Ergebnisse im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem ist in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen. Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt zu einem durch das Prüfungsamt bestimmten Termin.

Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden, wenn der Studierende die Fristen gem. Abs. 3 aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(3) Im ersten und zweiten Semester müssen Modulprüfungen in Basismodulen im Sinne der Studienordnung wie folgt abgelegt werden:

- Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre: Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Mikroökonomik.
- In den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Grundlagen der Wirtschaftspädagogik, Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Mikroökonomik.

- Im Studienprofil Business Information Systems: Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Einführung in die Wirtschaftsinformatik.
- Im Studienprofil Information Management Sciences: Operations Management, Mathematische und logische Grundlagen, Statistik, Einführung in die Wirtschaftsinformatik, Rechnernetze und Internettechnologie.

Wird eine dieser Prüfungen nicht bestanden oder als nicht bestanden gewertet, so muss an der dazugehörigen Wiederholungsprüfung teilgenommen werden.

(4) Bis zum Ende des siebten Semesters müssen 180 LP aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung vorliegen. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des neunten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.

(5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(6) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Der Grad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Studienordnung Module im Umfang von 170 Leistungspunkten sowie die Bachelor-Arbeit mit 10 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. Dabei wird die Bachelor-Arbeit mit 10 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 90 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 130 Leistungspunkten, darunter zwingend ein Seminar, berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|--|--------------|
| - Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

(5) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern erreicht, so reduziert sich die in Abs. 4 genannte Punktzahl von 130 auf 118 Leistungspunkte. Erfolgt der Abschluss nach 7 Semestern, so reduziert sie sich von 130 auf 124 Leistungspunkte.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade

A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

Erfolglose Studierende erhalten folgende Noten:

- | | |
|----|--|
| FX | Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können. |
| F | Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich. |

§ 14

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Für die Basismodule im Sinne der Studienordnung werden Wiederholungsprüfungen angeboten, die als Prüfungsleistungen des Semesters angerechnet werden, in dem das Modul angeboten wurde. Das Verfahren der Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (vgl. § 8 Absätze 1,2) sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung ist in bis zu drei Fällen möglich. Die Wiederholungsabsicht ist dem Prüfungsausschuss durch einfachen Antrag unverzüglich anzuzeigen. Weitere Zweitwiederholungen können nur auf besonders begründeten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines Härtefalls genehmigt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des bisherigen Studienfortschritts sowie der durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen.

(3) In bis zu zwei Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Basismodul im Sinne der Studienordnung durch ein Vertiefungsmodul ersetzt werden, sofern das Basismodul weder endgültig nicht bestanden ist noch als endgültig nicht bestanden gilt. Der Antrag ist vom Prüfungsausschuss abzulehnen, wenn aufgrund der im Übrigen erbrachten Leistungen ein erfolgreicher Abschluss des Studiums innerhalb der von dieser Prüfungsordnung gesetzten Fristen nicht mehr zu erwarten ist. Von der Austauschmöglichkeit sind die in § 12 Abs. 3 festgelegten Basismodule sowie das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und das Basismodul „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ ausgenommen. Ebenso sind die wirtschaftspädagogischen Basismodule von der Austauschmöglichkeit ausgeschlossen.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.

(5) Eine bestandene Modulprüfungsleistung kann weder wiederholt noch gemäß Abs. 3 durch ein Vertiefungsmodul ersetzt werden.

(6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(7) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht bestanden" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten sowie der Bachelor-Arbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelor-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden; Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht.

(4) Bei wiederholter und/oder massiver Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16

Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreich absolvierten Studium der Wirtschaftswissenschaften wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ Unesco ausgestellt.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17

Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, der im Studiengang Wirtschaftswissenschaften erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19**Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen Entscheidungen von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2010, S. 78), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Prüfungsordnung vom 22. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2015, S. 5) außer Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Prüfungsordnung fort. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, den 5. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Neufassung der Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 5. Mai 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 13. April 2016 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Mai 2016 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat die Ordnung am 5. Mai 2016 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 ThürHG).

(2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig.

(3) Für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II gelten z. T. Sonderbestimmungen (s. Anlage).

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften soll die Studenten befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer problemadäquaten Lösung zuzuführen.

(2) Hierzu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt. Auch vermittelt werden

- in den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Grundkenntnisse und –fähigkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen in Schule und Betrieb sowie Grundkenntnisse über Strukturen und Institutionen des beruflichen Bildungswesens,
- in den Studienprofilen *Information and Management Sciences* und *Business Information Systems*: Fähigkeiten, wirtschaftliche Probleme einer Lösung bzw. Entscheidungsunterstützung durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zuzuführen. Im erstgenannten Bereich wird dabei besonderes Gewicht auf eine fundierte Ausbildung im Fach Informatik in dessen ganzer Breite gelegt.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.

(4) Dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen dient das Studium Generale, das sich aus drei Modulblöcken zusammensetzt: Fremdsprachenmodule, Integrierte Informationsverarbeitung sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(5) In alle Studienprofile sind auf berufliche Tätigkeitsfelder bezogene Ausbildungselemente integriert.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich in der Regel aus verschiedenen Lehr-/Lernarrangements (Vorlesungen, Übungen, Seminare und selbstständige Studien) zusammen und werden durch Prüfungen abgeschlossen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Zweisemestrige Module sind möglich.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) kann frühestens im vierten Semester geschrieben werden; sie steht in der Regel am Ende des Studiums.

(3) Vor dem Wintersemester findet ein Brückenkurs Mathematik für Studierende mit geringen mathematischen Vorkenntnissen statt.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und der Bachelor-Arbeit. Es beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).

(4) Für die alternativen Studienprofile *Betriebswirtschaftslehre*, *Volkswirtschaftslehre*, *Wirtschaftspädagogik*, *Business Information Systems* und *Information and Management Sciences*, bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.

(5) Die Basismodule beziehen sich auf die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht, Studium Generale und berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte. Es handelt sich um:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ ein Betriebspraktikum und/oder spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen gemäß § 7 dieser Studienordnung erfolgreich zu absolvieren.

(6) Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind vier Vertiefungsmodulare und ein Seminar erfolgreich zu absolvieren. Die Vertiefungsmodulare sowie das Seminar umfassen jeweils 6 Leistungspunkte. Im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit empfehlenswerte Kombinationen werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen (s. § 9 dieser Studienordnung).

Folgende Vertiefungsmodulare werden bei derzeitiger Lehrstuhlstruktur angeboten; weitere können durch Beschluss des Fakultätsrates ergänzt werden:

- Operations Management
- Dienstleistungsmanagement
- Managerial Finance
- Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management
- Steuern
- Wirtschaftsprüfung
- Rechnungslegung
- Controlling
- Internationales Management
- Management Science
- Innovationsökonomik
- Konjunktur, Wachstum und Außenhandel
- Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung
- Finanzwissenschaft
- Quantitative Wirtschaftstheorie
- Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels
- Angewandte Statistik
- Daten-, Informations- und Wissensmanagement
- Software- und IT-Management
- e-commerce

- Computergestützte Planung und Optimierung
- Softwaregestützte Datenanalyse
- Einführung in die Programmierung
- Web-Programmierung
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Einführung in das berufliche Bildungsmanagement
- Grundlagen der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation

§ 7

Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte

(1) Das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ (16 LP) umfasst ein Betriebspraktikum, spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen oder eine Mischung der beiden Formen mit der erforderlichen Punktzahl. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende wirtschaftswissenschaftlich relevanten Erfahrungen zu sammeln. Näheres regelt die Modulbeschreibung für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“.

(2) Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichts zu erbringen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die Dauer der Beschäftigung im Studien- und Praktikantenamt der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum als Ersatz für das Betriebspraktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

§ 8

Alternative Studienprofile

(1) Die Regelungen der §§ 1-7 beziehen sich auf das Regelprofil des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet neben diesem Regelprofil die alternativen Studienprofile *Betriebswirtschaftslehre*, *Volkswirtschaftslehre*, *Wirtschaftspädagogik* in den Studienrichtungen I und II, *Business Information Systems* sowie *Information and Management Sciences* an. Die diese Studienprofile betreffenden gesonderten Bestimmungen sind in den §§ 8a-8e aufgeführt.

(2) Die Studienprofile werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienprofil“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen. Die Veranstaltungen, die Bestandteil des Profils sind, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

§ 8a

Studienprofil Betriebswirtschaftslehre (BWL)

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

(2) Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil BWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

(3) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen.

§ 8b

Studienprofil Volkswirtschaftslehre (VWL)

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Management (6 LP)

(2) Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil VWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

(3) Zusätzlich sind mindestens 16 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen.

§ 8c Studienprofile Wirtschaftspädagogik

(1) Bei der Studienrichtung I liegt der Schwerpunkt des Studiums auf wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. In der Studienrichtung II wird neben Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Unterrichtsfach des berufsbildenden Schulwesens studiert.

(2) In beiden Studienrichtungen sind im Bereich Wirtschaftspädagogik die folgenden Basis-module zu bestehen:

- Grundlagen der Wirtschaftspädagogik (5 LP)
- Einführung in die Pädagogische Psychologie des Lernens und Lehrens (5 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsdidaktik (5 LP)
- Einführung in das berufliche Bildungsmanagement (5 LP)
- Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung (6 LP)

(3) Ebenso sind in beiden Studienrichtungen Basismodule aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht sowie Studium Generale wie folgt zu bestehen:

- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind in beiden Studienrichtungen vier der folgenden betriebswirtschaftlichen Basismodule zu bestehen:

- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)

(4) In beiden Studienrichtungen sind außerdem Praktische Studien im Umfang von 16 LP erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen aus den beiden Basismodulen „Betriebspraktische Studien I“ (8 LP) und „Schulpraktische Studien I“ (8 LP). Beide Module bestehen jeweils aus einem akademischen und einem betriebs- bzw. schulpraktischen Teil.

(5) In der Studienrichtung I müssen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zwei der folgenden Basismodule erfolgreich absolviert werden:

- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

Außerdem sind in der Studienrichtung I vier der in § 6 Abs. 6 genannten betriebswirtschaftlichen Vertiefungsmodule (je 6 LP) zu bestehen:

- Operations Management
- Dienstleistungsmanagement
- Managerial Finance
- Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management
- Steuern
- Wirtschaftsprüfung
- Rechnungslegung
- Controlling
- Internationales Management
- Management Science

Des Weiteren ist ein betriebswirtschaftliches Seminar (6 LP) erfolgreich zu absolvieren.

(6) In der Studienrichtung II sind Module des gewählten Unterrichtsfachs im Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten zu bestehen. Als Unterrichtsfach kann gewählt werden:

- Deutsch
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Informatik
- Mathematik
- Sozialkunde
- Spanisch
- Sportwissenschaft

In begründeten Fällen kann das Studium weiterer Unterrichtsfächer auf Antrag genehmigt werden, soweit das Lehrangebot an der Friedrich-Schiller-Universität Jena dies zulässt.

§ 8d

Studienprofil Business Information Systems

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP) oder Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP) oder Makroökonomik (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

(2) Folgende in § 6 Abs. 6 genannte Vertiefungsmodule müssen bestanden sein:

- Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
- Einführung in die Programmierung (6 LP)
- e-commerce (6 LP)

(3) Aus folgender Liste von Vertiefungsmodulen nach § 6 Abs. 6 und Angeboten der Fakultät für Mathematik und Informatik sind Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten zu absolvieren:

- Softwaregestützte Datenanalyse (6 LP)
- Management Science (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Software- und IT-Management (6 LP)
- Computergestützte Planung und Optimierung (6 LP)
- Eines der Module Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP), Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP), Diskrete Modellierung* (5 LP), Software- und Systementwicklung* (5 LP), Intelligente Systeme* (5 LP) oder Web-Programmierung (6 LP).
- Bis zu zwei hier nicht genannte Vertiefungsmodule der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je 6 LP)

Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodule liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(4) Weiterhin ist ein Seminar, das für diesen Studienschwerpunkt als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben.

(5) Zusätzlich sind mindestens 15 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Studien- und Praktikantenamt auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 8e

Studienprofil Information and Management Sciences

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte bzw. von der Fakultät für Mathematik und Informatik angebotene Basismodule müssen bestanden sein:

- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Statistik (6 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Algorithmische Grundlagen* (5 LP)
- Mathematische und logische Grundlagen* (6 LP)
- Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP)
- Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP)
- Strukturiertes Programmieren* (6 LP)
- Diskrete Modellierung* (5 LP)
- Software- und Systementwicklung* (5 LP)

- Intelligente Systeme* (5 LP)

Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodulen liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

Zusätzlich muss von folgenden in § 6 Abs. 5 genannten Basismodulen eines erfolgreich absolviert werden:

- Mikroökonomik (5 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Management (6 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)

(2) Im Bereich der Vertiefungsmodulen nach § 6 Abs. 6 müssen die folgenden Module bestanden sein:

1. Management Science (6 LP)
2. Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
3. e-commerce (6 LP)
4. ein beliebiges weiteres Vertiefungsmodul der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (6 LP)
5. Vertiefungsmodulen im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten gemäß Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Ergänzungsfach Informatik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

(3) Darüber hinaus ist ein Seminar, das für dieses Studienprofil als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben. Diese Arbeiten können in Einzelfällen auch an der Fakultät für Mathematik und Informatik erstellt werden.

(4) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Studien- und Praktikantenamt auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 9

Studienschwerpunkte

(1) Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie in der Studienrichtung I des wirtschaftspädagogischen Studienprofils werden bestimmte Kombinationen der in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodulen als Studienschwerpunkte anerkannt. Studienschwerpunkte werden nur auf Basis der Module bescheinigt, die in die Notenberechnung Eingang gefunden haben.

(2) Studienschwerpunkte werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienschwerpunkt ...“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen.

(3) Folgende Studienschwerpunkte werden in den jeweils angegebenen Studienprofilen angeboten; über die dafür erforderlichen Leistungen informiert der Modulkatalog:

- Accounting, Taxation and Capital Markets (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Decision & Risk (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Economics, Strategy, and Institutions (Regelprofil und Studienprofil VWL)
- Innovation and Change (Regelprofil und Studienprofil VWL)

- International Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Public Economics (Regelprofil und Studienprofil VWL)
- Strategy, Management and Marketing (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Supply Chain Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Wirtschaftsinformatik (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- World Economy (Regelprofil und Studienprofil VWL)

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Die Basismodule „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden nicht benotet.

§ 11

Zulassung zu Modulen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für einzelne Vertiefungsmodule und Seminare kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und personalen Ausstattung geboten ist. Die ausreichende Gesamtanzahl an Plätzen in Vertiefungsmodulen und Seminaren wird seitens der Universität garantiert.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Die allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.

(2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, die über Aufbau und Ablauf des Studiums informiert und den Studierenden die Studiengestaltung erleichtern soll.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 7. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2010, S. 88), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 22. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 1/2015, S. 8) außer Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Studienordnung fort. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, 5. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage**Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Englisch**

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Sprachniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) in Englisch.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Ethik

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis einer modernen Fremdsprache im Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder 5-jähriger Schulunterricht ohne Abiturprüfung oder 3-jähriger Schulunterricht mit Abiturprüfung in dieser Fremdsprache.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Evangelische Theologie

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis Ende des zweiten Studienjahres Grundkenntnisse in Latein (1 Semester) und in Griechisch (1 Semester) nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Französisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), das bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Spanisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), das bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus A2/B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Sport

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen muss bis Ende des ersten Studienjahres eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Außerdem müssen bis Ende des ersten Studienjahres Sport ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Rettungsschwimmen" (Rettungsschwimmer- Abzeichen in Silber) und ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Erste Hilfe bei Sportverletzungen" erbracht werden.

**Berichtigung der Ersten Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
vom 13. Mai 2016**

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 2/2016, S. 51) wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz der Präambel wird das Wort „Studienordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt. In Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Informatik“ durch „Mathematik“ ersetzt.

Jena, 13. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Berichtigung der Ersten Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
vom 13. Mai 2016**

Die Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 2/2016, S. 53) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 3a) werden in der Aufzählung die Wörter „Computational and Neuroscience“ durch „Computational Neuroscience“ ersetzt.

Jena, 13. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Berichtigung der Ersten Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang
Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
vom 13. Mai 2016**

Die Ersten Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 2/2016, S. 58) wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz der Präambel wird das Wort „Studienordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt. In Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Informatik“ durch „Mathematik“ ersetzt.

Jena, 13. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Satzung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von
Forschungs- und Lehrzulagen
vom 8. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 8 Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152, 175), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 die Satzung beschlossen, der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 8. Juni 2016 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Grundsätze, das Verfahren sowie die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß ThürHLeistBVO i.V.m. §§ 27 ff. Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) und § 78 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) an Professoren der Besoldungsgruppe W2 oder W3 der Besoldungsordnung W – Anlage 2 zum ThürBesG und an Professoren im Angestelltenverhältnis, die in Anlehnung an die Besoldungsordnung W vergütet werden.

(2) Die Festlegungen für die Inhaber von Ämtern der Besoldungsordnung W – Anlage 2 zum ThürBesG, die hauptamtlich Funktionen der Hochschulleitung wahrnehmen, trifft der Universitätsrat. Die Festlegungen für Inhaber entsprechender Ämter, die hauptamtlich Funktionen der vorläufigen Hochschulleitung nach § 31 Abs. 2 und 6 ThürHG wahrnehmen, trifft das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(3) Diese Satzung gilt auch für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen an Juniorprofessoren, die nebenamtlich besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung wahrnehmen, sowie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen an Juniorprofessoren.

**§ 2
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Über die Gewährung und die Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach § 28 ThürBesG und § 3 ThürHLeistBVO entscheidet das Präsidium/Rektorat im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen; § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürHLeistBVO bleiben unberührt.

(2) Kriterien für die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere Qualifikation sowie bisherige und zu erwartende Leistungen unter Berücksichtigung der Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie gegebenenfalls von alternativen Angeboten eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlungen vergeben werden. Befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel mit Zielvereinbarungen verknüpft, in denen bestimmt werden kann, unter welchen Voraussetzungen sie erhöht, verlängert oder entfristet werden können.

(4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 ThürBesG teil und sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn dies schriftlich vereinbart oder verbindlich zugesichert wird.

(5) Bei der Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass sie zurückzuzahlen sind, wenn der Empfänger innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt.

§ 3

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 ThürBesG und § 5 ThürHLeistBVO erhalten neben dem Präsidenten/Rektor und dem Kanzler die Inhaber folgender nebenamtlich ausgeübter Funktionen:

- a) Vizepräsident/Prorektoren,
- b) Dekan,
- c) Prodekan,
- d) Studiendekan.

(2) Das Präsidium/Rektorat kann auch für andere Funktionen oder Aufgaben von Hochschullehrern im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität, mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind, Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 150,- EUR, 250,- EUR oder 350,- EUR gewähren. Bei der Bemessung der Funktions-Leistungs-bezüge nach Satz 1 ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung oder Belastung zu berücksichtigen.

(3) Die Vizepräsidenten/Prorektoren erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 750,- EUR.

(4) Die Dekane experimentell-naturwissenschaftlicher Fakultäten sowie anderer Fakultäten mit 30 oder mehr besetzten Professuren (ohne Juniorprofessuren) erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,- EUR, andere Dekane sowie der Prodekan der Medizinischen Fakultät erhalten 400,- EUR. Änderungen der Anzahl der besetzten Professuren während der laufenden Amtszeit bleiben unberücksichtigt.

(5) Die weiteren Prodekane sowie die Studiendekane erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250,- EUR.

(6) Sind vorübergehende, deutlich überdurchschnittliche Belastungen mit der Wahrnehmung einer Funktion oder Aufgabe verbunden, kann das Präsidium/Rektorat die Funktions-Leistungs-bezüge für eine begrenzte Zeit um bis zu 50 v. H. anheben.

(7) Es können Funktionsleistungsbezüge nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG gewährt werden. § 30 Abs. 2 Satz 4 ThürBesG gilt in diesem Fall entsprechend.

(8) Funktions-Leistungsbezüge nach den Absätzen 1, 2 und 7 nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 ThürBesG teil.

(9) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt auch für den Zeit-raum, für den der Hochschullehrer von der Hochschulleitung schriftlich mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe beauftragt wird.

(10) Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet, soweit die ThürHLeistBVO nichts Abweichendes bestimmt, das Präsidium/Rektorat.

§ 4

Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge findet jährlich statt.

(2) Das Präsidium/Rektorat gibt bis zum April eines jeden Jahres die Höhe der für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Die verfügbaren Mittel der Medizinischen Fakultät werden auf der Grundlage einer Mitteilung des Vorstandes des Universitätsklinikums ausgewiesen.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ergeht auf Antrag des Professors oder auf Vorschlag des zuständigen Dekans mit Zustimmung des Professors, bei gemeinsam Berufenen nach § 78 Abs. 7 ThürHG nach Stellungnahme der außeruniversitären Forschungseinrichtung.

(4) Antragsberechtigt oder im Rahmen eines Vorschlags berücksichtigungsfähig sind Professoren, deren Ernennung an der Friedrich-Schiller-Universität oder deren Wechsel in die W-Besoldung oder deren Annahme eines Bleibeangebotes der Friedrich-Schiller-Universität zum Zeitpunkt des nächsten 1. November mindestens vier Jahre zurückliegt. Nach der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann ein erneuter Antrag oder ein Vorschlag des Dekans auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge frühestens zum Ablauf von drei Jahren nach der Gewährung gestellt werden. Nach Ablehnung eines Antrags bzw. eines Vorschlags soll ein erneuter Antrag frühestens nach zwei Jahren gestellt oder ein entsprechender Vorschlag eingereicht werden.

(5) Dem Antrag bzw. Vorschlag sind ein Bericht des Professors mit geeigneten Nachweisen zu allen in § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 genannten Tätigkeitsfeldern und eine Stellungnahme des Dekans beizulegen, bei gemeinsam Berufenen nach § 78 Abs. 7 ThürHG zusätzlich eine Stellungnahme der außeruniversitären Forschungseinrichtung. Für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen in der Krankenversorgung sind geeignete Nachweise zu § 6 Abs. 2 Ziff. 5 und eine Stellungnahme des Klinikumsvorstandes beizufügen.

Die Stellungnahme soll

1. eine Einordnung der dargelegten Leistungen in das Leistungsbild der Fakultät sowie
 2. einen Entscheidungsvorschlag zur Gewährung oder Nichtgewährung,
 3. einen Vorschlag zur Höhe und zur Zahlungsart (einmalig oder monatlich) der besonderen Leistungsbezüge
- enthalten.

(6) Der Antrag muss bis zum 1. Juni des Jahres im Präsidialamt/Rektoramt eingegangen sein. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Präsidium/Rektorat.

(7) Das Präsidium/Rektorat entscheidet bis zum 1. Oktober des Jahres über den Antrag bzw. Vorschlag sowie über die Ruhegehaltfähigkeit der gewährten besonderen Leistungsbezüge. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO bleiben unberührt. Die Entscheidung wird dem Betroffenen und dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

(8) Die Zahlung monatlich gewährter besonderer Leistungsbezüge beginnt mit dem 1. Oktober des Jahres der Antragstellung. Einmalzahlungen sollen zum 1. Dezember des Jahres der Antragstellung gewährt werden.

(9) Bei Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufen wurden, kann ein Vorschlag der am Berufungsverfahren beteiligten außeruniversitären Institution abweichend von Abs. 4 Satz 1 im Einzelfall auch vor Ablauf des dort genannten Zeitraums berücksichtigt werden, wenn dieser auf internen Vergabegrundsätzen der Institution beruht.

§ 5

Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von drei Jahren befristet oder in besonders begründeten Fällen als Kombination von beiden gewährt.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden, soweit sie monatlich ausgezahlt werden, in Abhängigkeit von den anerkannten Leistungen in Höhe von 300,- EUR, 450,- EUR oder 600,- EUR vergeben. Für herausragende Leistungen, die in besonderer Weise zur nationalen und internationalen Reputation der Universität beitragen, können Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 1.500,- EUR gewährt werden. Leistungsbezüge für besondere Leistungen in der Krankenversorgung sowie bei der Ausübung von herausgehobenen Leitungstätigkeiten in außeruniversitären Forschungseinrichtungen können in begründeten Einzelfällen auch unabhängig von den Maßgaben nach Satz 1 und 2 gewährt werden.

(3) Im Falle einer Einmalzahlung muss der Betrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der erbrachten Leistung und dem damit verbundenen Aufwand stehen. Er soll 10.000,- EUR nicht überschreiten.

§ 6

Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 29 ThürBesG und § 4 ThürHLeistBVO können für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung erbracht werden und die erheblich über dem Durchschnitt liegen, gewährt werden. Die Vergabe erfolgt für erbrachte Leistungen im Sinne von Absatz 2 und 3, insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurück-liegenden drei Jahren. Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen ist eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor, insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Präsident/Rektor, Vizepräsident/Prorektor oder Dekan, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Besondere Leistungen im Sinne von Absatz 1 können insbesondere nachgewiesen werden

1. in der Forschung durch
 - a) Forschungsevaluationen,
 - b) Preise und Auszeichnungen,
 - c) Publikationen,
 - d) Erfindungen und Patente,
 - e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - g) Gutachter- und Vortragstätigkeit,
 - h) internationale Kooperationen oder
 - i) Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben;
2. in der Lehre durch
 - a) Lehrevaluationen,
 - b) Lehrpreis,
 - c) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
 - d) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
 - e) Erarbeitung und Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen und Unterlagen zur Akkreditierung von Studiengängen,
 - f) Tätigkeiten im Bereich des internationalen Austauschs sowie der Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
 - g) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden oder
 - h) internationale Kooperationen;

3. in der Weiterbildung durch
 - a) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
 - b) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung oder
 - c) internationale Kooperationen;
 4. in der Nachwuchsförderung durch
 - a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 - c) Tätigkeiten im Bereich des internationalen Austauschs sowie der Betreuung und Integration ausländischer Gast- und Nachwuchswissenschaftler,
 - d) Förderung der Gleichstellung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Sinne des Gender Mainstreaming oder
 - e) internationale Kooperationen;
 5. in der Krankenversorgung durch
 - a) Preise und Auszeichnungen,
 - b) Entwicklung oder Anwendung innovativer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
 - c) überregional anerkannte medizinische Spezialleistungen,
 - d) Bildung medizinischer Zentren,
 - e) Beeinflussung des Ein- und Zuweiserverhaltens,
 - f) Entwicklung des Qualitäts- und Risikomanagements,
 - g) Prozessoptimierung sowie
 - h) Entwicklung klinischer Standards.
- (3) Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Gewinnung von Drittmitteln einschließlich Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln,
 2. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen,
 3. besonderes Engagement bei der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung,
 4. Ausübung von herausgehobenen Leitungstätigkeiten in außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- (4) Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich erfolgen.
- (5) Leistungen, die bei der Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen bereits berücksichtigt wurden, bleiben bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen insoweit außer Betracht.
- (6) Besondere Leistungsbezüge dürfen darüber hinaus nicht für Tatbestände gewährt werden, für die eine Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln Dritter nach § 33 ThürBesG oder Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann das Präsidium/Rektorat aus diesen Mitteln eine Zulage gewähren, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat und neben den Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens – einschließlich Gemein- und sonstiger Nebenkosten - auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage setzt einen schriftlichen Antrag des zu begünstigenden Hochschullehrers an das Präsidium/Rektorat voraus. Dem Antrag von am Universitätsklinikum Jena tätigen Hochschullehrern ist eine Stellungnahme des Klinikumsvorstandes beizufügen. Eine Entscheidung ergeht im Hinblick auf die Antikorruptionsrichtlinien bei der Drittmittleinwerbung vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Dritten. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss und Abrechnung des Projektes.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 ThürBesG teil.

(4) Die Vergabe richtet sich im Übrigen nach § 33 ThürBesG i.V.m. § 7 ThürHLeistBVO.

§ 8

Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach dieser Satzung entscheidet das Präsidium/Rektorat. Abweichend von Satz 1 entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen über Funktions-Leistungsbezüge nach § 5 ThürHLeistBVO das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 19. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2009, S. 1) außer Kraft.

Jena, 8. Juni 2016

Professor Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Siebte Änderung der
FSU - Zulassungszahlensatzung
vom 24. Juni 2016**

Gemäß §§ 4, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2015 (GVBl. S. 30), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Siebte Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (**FSU-ZULASSUNGSZAHLENSATZUNG**) vom 05. Mai 2009 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 12/2009, S. 1190), zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der FSU-Zulassungszahlen-satzung vom 26. Juni 2015 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 6/2015, S. 128); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderungssatzung am 03.05.2016 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderungssatzung am 24. Juni 2016 unter dem Geschäftszeichen 42-5516 genehmigt.

**Artikel 1
Sechste Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung**

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS WINTERSEMESTER 2016/17

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Wintersemester 2016/17 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie BSc 180	60											
Biologie BSc 180	120											
Ernährungswissenschaften BSc 180	90											
Erziehungswissenschaft BA 120	80	0										
Kommunikationswissenschaft BA 120 BA 60	61	0										
	42	0										
Lehramt Biologie Regelschule Biologie Gymnasium	15	0	14									
	35	0	34									
Medizin Staatsexamen	260	0	260	0	264	0	261	0	258	0	256	0
Pharmazie Staatsexamen	77	0	75	0	74	0	72	0				
Psychologie BSc 180 BA 60	125	0	124									
	156											

MSc 120 – davon:	100	0	100	0								
SP Kognitive Psychologie u. kognitive Neurowissenschaften	20	0	20	0								
SP Psychologie in Arbeit, Bildung, Gesellschaft	40	0	40	0								
SP Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit	40	0	40	0								
Zahnmedizin Staatsexamen	57	0	57	0	57	0	57	0	57	0		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science / SP = Schwerpunkt
180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS SOMMERSEMESTER 2017

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Sommersemester 2017 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie BSc 180	0											
Biologie BSc 180	0											
Ernährungswissenschaften BSc 180	0											
Erziehungswissenschaft BA 120	0	79										
Kommunikationswissenschaft BA 120 BA 60	0	60										
	0	41										
Lehramt Biologie Regelschule Biologie Gymnasium	0	14	0									
	0	34	0									
Medizin Staatsexamen	0	259	0	258	0	261	0	258	0	257	0	255
Pharmazie Staatsexamen	0	76	0	75	0	74	0	72				
Psychologie BSc 180 BA 60 MSc 120 – davon: SP Kognitive Psychologie u. kognitive Neurowissenschaften SP Psychologie in Arbeit, Bildung, Gesellschaft SP Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit	0	124	0									
	0											
	0	100	0	100								
	0	20	0	20								
	0	40	0	40								
	0	40	0	40								
Zahnmedizin Staatsexamen	0	57	0	57	0	57	0	57	0	57		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science
180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen der FSU-ZULASSUNGSZAHLENSATZUNG gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 24. Juni 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena